Protokoll

Gremien	**Rat** **-öffentlich-** **Stadt Vechta**
Sitzung am	**Montag, 13.05.2019**
Sitzungsort	**Burgstraße 6, 49377 Vechta**
Sitzungsraum	**Ratssaal im Rathaus**
Sitzungsbeginn	**18:00 Uhr**
Sitzungsende	**21:30 Uhr**

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den nachfolgenden Beschlüssen.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben

Ratsvorsitzender : gez. Kläne

Bürgermeister : gez. Gels

Protokollführerin : gez. Ruhr

Teilnehmerverzeichnis

Name, Vorname	Funktion Bemerkung

Stimmberechtigt:

Gels, Helmut	Bürgermeister
Asbrede, Maik	ab TOP 6
Bocklage, Otto	
Bröker, Jana	
Büssing, Jürgen	
Dalinghaus, Claus	
Droste, Niklas	bis TOP 16
Elberfeld, Matthias	
Frilling, Thomas	
Göhner, Simone	
Höffmann, Martin	
Hölzen, Frank	
Kater, Kristian	
Dr. Kiene-Schockemöhle, Christa	
Kläne, Josef	
Dr. Koch, Hartmut	
Leßel, Rüdiger	
Lübbe, Paul	
Niehaus, Franz-Josef	
Nyhuis, Günter J.	
Preuß, Frauke	
Schaffhausen, Sam	
Schmedes, Florian	
Schwarting, Bernhard	

Siefert, Alexander	
Dr. Siemer, Stephan	
Sieveke, Stephan	
Sommer, Anja	
Vatterodt, Ulrich	
Wienken, Jan Frederik	
Zumbrägel, Hans-Joachim	

Nicht stimmberechtigt:

Sollmann, Sandra	Erste Stadträtin

Von der Verwaltung:

Middelbeck, Guido	
Scharf, Christel	
Blömer, Ralf	bis TOP 16
Haaks, Christian	bis TOP 16
Mucker, Christine	bis TOP 10
Ortland, Dirk	bis TOP 14
Ruhr, Juanita	Protokollführerin

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung,
Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder und der Beschlussfähigkeit,
Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Vechta vom 25.02.2019 -Öffentlicher Teil-

3. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses

4. Antrag der Ratsgruppe SPD + WFV vom 29.03.2019;
Memorandum "Niedersachsen für Europa"

5. Antrag der Gruppe SPD + WFV vom 14.04.2019 gemäß § 10 GO;
Möglichkeiten zur Steuerung von Steinbeeten

6. Antrag der AfD-Fraktion vom 17.04.2019 gemäß § 56 NKomVG;
Errichtung einer Entlastungsstraße zum Dominikanerweg

7. Antrag der AfD-Fraktion vom 17.04.2019 gemäß § 56 NKomVG;
Erhöhung der Zuwendung gemäß Richtlinien der Stadt Vechta über die Förderung des Sports

8. Satzung über die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren der Stadt Vechta für die Wahlperiode 2021 - 2026;
Antrag der VCD-Fraktion vom 17.12.2018

9. Ernennung des Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr - Ortswehr Vechta

10. Verkauf eines Grundstücks im Bereich Buddenkämpe

11. Ausgleichsflächen;
Sachstandsbericht der Verwaltung

12. 92. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nahversorgung Oldenburger Straße“;
Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss

13. 8. Änderung des Bebauungsplan Nr. 15 „Kuhmarkt“;
Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

14. Umsetzung EU-Umgebungslärmrichtlinie 3. Stufe

15. Ausbau der Kolpingstraße

16. Einwohnerfragestunde

TOP 1

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder und der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

Ratsvorsitzender Kläne eröffnete um 18.00 Uhr die Sitzung des Rates der Stadt Vechta. Er begrüßte alle Ratsmitglieder, die Mitarbeiter der Verwaltung, die erschienenen Zuhörer sowie die Vertreter der Presse. Er stellte fest, dass mit Einladung vom 03.05.2019 ordnungsgemäß geladen wurde. Herr Asbrede erscheine verspätet. Die VCD-Fraktion teilte mit, dass Ratsmitglied Krümpelbeck sich entschuldigen lasse. Ansonsten habe es keine Abmeldungen von Ratsmitgliedern gegeben. Der Rat sei somit beschlussfähig.

Die SPD-Fraktion erkundigte sich, wann mit dem Prüfbericht zur Kostenermittlung für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen der Straße ‚Kreuzweg' zu rechnen sei. Bürgermeister Gels informierte, dass das Ergebnis der Prüfung vorliege. Dieses werde in einer der nächsten Sitzungen des Verwaltungsausschusses vorgestellt.

Die VCD-Fraktion beantragte, den Tagesordnungspunkt 15 „Ausbau der Kolpingstraße" von der Tagesordnung zu nehmen. Am 22.02.2019 sei der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 173 ‚Neuer Markt zwischen Kolpingstraße/Große Straße' gefasst worden. Üblicherweise würden, bevor man anfange zu planen, keine Änderungen mehr vorgenommen.

Da kein Ratsmitglied eine Gegenrede hielt, ließ Ratsvorsitzender Kläne über den Antrag auf Absetzung von der Tagesordnung abstimmen:

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	22
	Enthaltungen:	1

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Abschließend stellte Ratsvorsitzender Kläne die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest. Weitere Anträge zur Tagesordnung lagen nicht vor.

TOP 2

Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Vechta vom 25.02.2019 – Öffentlicher Teil-

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Das o.a. Protokoll wird in der vorliegenden Fassung genehmigt."

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3

Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses

Stadtplanung/Gebäudemanagement

1) **Bebauungsplan Nr. 57L „Wohnen westlich des Mühlendamms";**
   Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13b BauGB
   Bürgermeister Gels informierte, dass der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 18.02.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren zur planungsrechtlichen Absicherung der Entwicklung von Wohnbauflächen beschlossen habe.

2) **Bebauungsplan Nr. 176 „Ortskern Oythe";**

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
Gleiches gelte für die Bestandssicherung des Betriebes im B-Plan Nr. 176. Auch hier habe der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 18.02.2019 den Aufstellungsbeschluss gefasst, um wohnbauliche Erweiterungsmöglichkeiten für die Betriebsnachfolge sowie die Entwicklung eines Mischgebietes zu ermöglichen.

3) **Neubau einer Mobilitätsstation in Vechta;**
Installation eines verglasten Vordaches an der Bahnsteigseite
Nachdem die Deutsche Bahn sich geweigert habe, im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht entsprechende Unterstellmöglichkeiten zu schaffen, habe der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 18.02.2019 zugestimmt, das rückwärtige Vordach (bahnsteigseitig) bei der gerade im Bau befindlichen Mobilitätsstation als Regenschutz zu installieren. Der Bahnhof bekomme eine immer größere Bedeutung für den Personennahverkehr, wobei man auch an behinderte und ältere Menschen denken müsse, so Bürgermeister Gels. Als Verwaltung sei er dankbar für diese wichtige, politische Unterstützung in Bezug auf bürgerfreundliches Verhalten.

4) **Anlegung und Umgestaltung der Verkehrsanlagen im Bereich des ZOBs, Bahnsteigs, Mobilitätsstation und Brücke**
Bürgermeister Gels informierte, dass der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 02.04.2019 beschlossen habe, die Anlegung und Umgestaltung der Verkehrsanlagen im Bereich des ZOB, Bahnsteiges, Mobilitätsstation und Brücke entsprechend der vorgestellten Planung baulich auszuführen. Hier gehe es darum, die Verkehrssituation zu entwickeln, damit auch Busse den Bereich der öffentlichen Fläche nutzen könnten und auch eine behindertengerechte Nutzung des Busbahnhofs durch höhentechnische Anpassung ermöglicht werde.

5) **Bebauungsplan Nr. 166 „Erweiterung Sportplatz Oyther Berg“ und 88. Änderung Flächennutzungsplanes „Erweiterung Sportplatz Oyther Berg“;**
Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
In seiner Sitzung am 02.04.2019 habe der Verwaltungsausschuss nach Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt.

6) **Bebauungsplan Nr. 167 „Wohngebiet Südlich Boegel“;**
Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss gemäß 2 Abs. 1 BauGB und 3 Abs. 2 BauGB
Um die wohnbauliche Entwicklung im Bereich des Ortseingangs Oythe zu ermöglichen sei in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 02.04.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren beschlossen worden.

7) **Turmanlage als Erweiterung der Kletteranlage auf dem Spielplatz „Graf-von-Staufenberg-Straße“ im Bebauungsplan Nr. 143 „Wohngebiet Telbraker Esch“**
In gleicher Sitzung des Verwaltungsausschusses sei eine weitere, im Interesse der Lebens- und Wohnqualität wichtige Entscheidung getroffen worden. Die vorgeschlagene Erweiterung der bestehenden Kletteranlage durch eine Turmanlage für den Spielplatz im Bereich Graf-von-Staufenberg-Straße sei beschlossen worden. Für das sehr große Wohnbaugebiet stehe nur ein Spielplatz zur Verfügung, diesem Umstand müsse man gerecht werden und die Bestückung des Platzes darauf ausrichten.

Zuschüsse

1) **Antrag der Projektgruppe „selbstgestAlter“ der Sozialstation Vechta auf Weiterführung des Projekts und Einrichtung einer „Fachstelle für offene Altenhilfe“ in der Stadt Vechta**
Bürgermeister Gels informierte weiter, dass das Wohnquartier am Lattweg in die entscheidende Phase gegangen sei. Der Förderzeitraum sei gut genutzt worden. In seiner Sitzung am 18.02.2019 habe der Verwaltungsausschuss der Projektgruppe „selbstgestAlter“ der Sozialstation Nordkreis Vechta gGmbH die Förderung des Projektes sowie die Einrichtung einer „Fachstelle offene Altenhilfe“ beschlossen. Für die Dauer von zunächst drei Jahren (01.04.2019 – 31.03.2022) werde eine halbe Personalstelle bezuschusst. Außerdem würden Sachkosten gefördert.

2) **Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes in der Stadt Vechta**

Erweiterung der Andreaskrippe um eine weitere Krippengruppe
Der Verwaltungsausschuss habe in seiner Sitzung am 18.02.2019 weiter beschlossen, dass das Andreaswerk Vechta e.V. die Andreaskrippe, Klemensstraße 36, um eine dritte Krippengruppe mit 15 Plätzen erweitere. Zudem würden notwendige Sanierungsmaßnahmen in den bestehenden Räumlichkeiten durchgeführt. Die Betreuungssituation habe sich massiv erweitert, so dass es notwendig geworden sei auszubauen und zu erweitern, d.h. nicht nur den Bereich der Krippe, sondern auch den des Kindergartens.

3) **Bauvorhaben „Neues Schützenhaus" der St. Hubertus Schützenbruderschaft Hagen e.V.;**
Antrag der Schützenbruderschaft auf Bezuschussung der Maßnahme vom 10.08.2016
Schützenvereine und –feste hätten in Vechta eine große Tradition. Diesem werde Rechnung getragen, indem der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 05.03.2019 beschlossen habe, der St. Hubertus Schützenbruderschaft Hagen e.V. für das Bauvorhaben „Neues Schützenhaus" einen Zuschuss i.H.v. max. 100.000,00 € zu gewähren.

4) **Antrag des Reha- und Behindertensport Vechta e.V. vom 05.02.2019 auf finanzielle Entlastung**
Der Verwaltungsausschuss habe in seiner Sitzung am 05.03.2019 beschlossen, dass der Reha-und Behindertensport Vechta e.V. für die Jahre 2018, 2019 und 2020 zur Aufrechterhaltung des bestehenden Angebots einen zusätzlichen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 10.000 € an allgemeinen Sportfördermitteln erhalte.

5) **Deutsche Hochschulmeisterschaften im Reiten in Vechta vom 12. – 15. Dezember 2019;**
Antrag der Studentenreitgruppe Oldenburg vom 15.01.2019
In gleicher Sitzung sei beschlossen worden, der Studentenreitgemeinschaft Oldenburg zur Durchführung der 63. Deutschen Hochschulmeisterschaften Reiten in Vechta einen einmaligen Zuschuss in Höhe von max. 2.000,-€ zu gewähren.

6) **Verbesserung der Beleuchtung in der Sporthalle Langförden;**
Antrag des SV Blau-Weiß Langförden vom 17.12.2018
Die Stadt Vechta verbessere darüber hinaus die Beleuchtung der großen Sporthalle in Langförden, um den heutigen Ansprüchen für den Tischtennissport zu entsprechen und die Nutzung für alle Nutzer der Sporthalle zu verbessern. (VA vom 05.03.2019)

Sachanträge nach § 10 der Geschäftsordnung, über die der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates entschieden hat

1) **Antrag der Ratsgruppe SPD+WfV auf Einrichtung eines Seniorenbeirates in der Stadt Vechta**
Verwaltung und Politik führten einen Diskurs mit der Zielsetzung, die derzeitige Vertretungssituation der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Vechta als ausreichend zu klassifizieren oder der Fragestellung, ggf. einen weiteren Seniorenbeirat einzurichten. Über ein Ergebnis hierüber sei im ersten Halbjahr 2020 und somit vor der Kommunalwahl zu entscheiden. Ein Vertreter des Seniorenbüros nehme mit beratender Funktion an den Sitzungen Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauen und bei „Senioren-Themen" auch in anderen Fachausschüssen beratend teil. Die Verwaltung werde hierzu eine Kommunikationsebene zum Seniorenbüro entwickeln.

Sonstiges

1) **Weihnachtsbeleuchtung Innenstadt**
(VA vom 26.03.2019)
Bürgermeister Gels teilte mit, dass die Stadt eine wunderbare Weihnachtsbeleuchtung habe, die allerdings in die Jahre gekommen sei. Der Verwaltungsausschuss habe in seiner Sitzung am 26.03.2019 beschlossen, für die Modernisierung der Weihnachtsbeleuchtung LED-Lichterketten für ca. 85 Tannen sowie 35 kl. Bäume anzuschaffen. Diese würden in einer Bemusterung (Lichtfarbe) vorgestellt, um danach abschließend zu entscheiden. Auch der Weihnachtsmarkt habe eine besondere Bedeutung in Vechta. Die Bereiche um die Kirche St. Georg sowie die Bahnhofstraße, Richtung Eisarena seien im Beleuchtungskonzept zu berücksichtigen, um eine Verbindung zum Weihnachtsmarkt herzustellen

2) **Stoppelmarkt – Beleuchtung Visbeker Damm**
(VA vom 26.03.2019)
Der Bereich sei bislang nur zum Stoppelmarkt beleuchtet gewesen. Der Verwaltungsausschuss habe nun in seiner Sitzung am 26.03.2019 beschlossen, am Visbeker Damm im aktuell unbeleuchteten Teil-

stück zwischen Neubaugebiet und den Bahnschienen eine Straßenbeleuchtung zu installieren. Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung habe ergeben, dass die Miete einer entsprechenden Beleuchtung zum Stoppelmarkt teurer sei als eine dauerhafte Einrichtung.

Bürgermeister führte aus, dass diese vielen Beschlüsse deutlich machten, dass Politik und Verwaltung einmal mehr in den letzten Wochen sehr aktiv gewesen seien und zukunftsfähige Projekte auf den Weg gebracht hätten.

TOP 4

Antrag der Ratsgruppe SPD + WFV vom 29.03.2019;
Memorandum "Niedersachsen für Europa"

Ratsvorsitzender Kläne führte in den Sachverhalt ein.

Die AfD-Fraktion sprach sich deutlich gegen den empfohlenen Beschluss aus. Alle weiteren im Rat der Stadt Vechta vertretenen Fraktionen unterstützen einhellig die Beschlussempfehlung.

Nachdem bereits die Bürgermeister des Landkreises sich angeschlossen hätten, wolle auch die SPD, und solle auch der Rat als Vertretung der Bürger/innen, ein Zeichen für Europa setzen. Europa habe nicht nur wirtschaftlich (u.a. Einheitswährung, offene Grenzen etc) eine große Bedeutung. Die SPD-Fraktion rufe auf, sich an der Europawahl zu beteiligen, um die pro-europäischen Kräfte wirken zu lassen.

Die AfD-Fraktion sprach sich für mehr Subsidiarität, mehr Freiheit und für weniger Brüssel aus. Das Memorandum sei eine rein symbolische Aktion, die im Übrigen bereits vor der Abstimmung offensichtlich beschlossen sei, wenn man die Presseberichte betrachte.

Seitens der CDU-Fraktion wurde die besondere Bedeutung Europas deutlich gemacht. Frieden und Wohlstand seien keine Selbstverständlichkeit. Man lebe Heimat und sei Heimat. Probleme ließen sich nicht mit simplen Parolen lösen. Europa sei notwendig, um bestehen zu können, habe sich bewährt, gehöre notwendig zu uns und gehöre intensiv unterstützt.

Auch die Gruppe Grüne/FDP sprach sich für das Memorandum aus. Europa sei wichtig für jede Form der Sicherheit. Natur- und Umweltschutz könnten darüber hinaus nur auf dieser Ebene erreicht werden.

Die lange friedliche Periode (74 Jahre) sei der EU zu verdanken, so der Vertreter der WfV. Die EU sei sicherlich auch mit Fehlern behaftet und bedürfe Reformen, um eine größere Akzeptanz zu schaffen. Es sei jedoch wichtig eine Ungleichheit der Lebensverhältnisse zu beseitigen. Oberste Priorität hätten Klimaschutz und Biodiversität. Auch das Flüchtlingsproblem sei nur europaweit regulierbar.

Auch die VCD-Fraktion sprach sich für die Beschlussempfehlung aus und animierte nochmals die Bürger, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die Mitglieder des Rates der Stadt Vechta schließen sich dem Bündnis „Niedersachsen für Europa“ an.“

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	28
	Nein-Stimmen:	2

TOP 5

Antrag der Gruppe SPD + WFV vom 14.04.2019 gemäß § 10 GO;
Möglichkeiten zur Steuerung von Steinbeeten

Ratsvorsitzender Kläne führte in den Sachverhalt ein. Er teilte mit, dass es sich hier um einen Antrag nach § 10 der GO handele und daher an dieser Stelle keine Debattierung in der Sache erfolge.

Der Antrag wurde seitens der Gruppe SPD + WfV dahingehend begründet, dass die Verwaltung beauftragt werden solle, in der kommenden Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauen über Möglichkeiten zur Steuerung von Steinbeeten zu berichten. Viele Medien beschäftigten sich mit dieser Thematik. Es seien bereits einige Projekte, u.a. die Errichtung von Blühstreifen, Insektenhotels, Begrünung von Gewerbegebieten etc., angeschoben worden. Nun stelle sich die Frage, was in privaten Bereichen noch gemacht werden könne, um die Situation zu verbessern.

Die Gegenrede hielt die AfD-Fraktion. Diese nahm Bezug auf einen Leserbrief in der Oldenburgischen Volkszeitung am 09.05.2019 und kündigte mit einem Antrag „Vechtas schönste Gärten“, das Ziel zu fördern statt immer nur zu verbieten, an.

Ratsvorsitzender Kläne ließ alsdann über den Antrag abstimmen:

„Der Antrag der Gruppe SPD + WfV vom 14.04.2019 gemäß § 10 GO zum rechtlichen Umgang mit Steinbeeten wird in den Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen verwiesen“

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	28
	Nein-Stimmen:	2

TOP 6

Antrag der AfD-Fraktion vom 17.04.2019 gemäß § 56 NKomVG;
Errichtung einer Entlastungsstraße zum Dominikanerweg

Ratsvorsitzender Kläne führte in den Sachverhalt ein.

Die AfD-Fraktion führte zu ihrem Antrag aus, dass die Verweisung der Angelegenheit in den Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen beantragt werde. Die Verwaltung habe zwar mitgeteilt, dass es nicht nötig sei, in dieser Angelegenheit einen Antrag zu stellen, aber nicht umsonst gebe es § 56 NKomVG. Der Dominikanerweg sei eine Sackgasse, die schon jetzt dem Verkehrsaufkommen kaum gerecht werde. Hinzukommen könne noch eine Bebauung des Wiesengeländes westlich der Pater-Titus-Stiftung. Die AfD-Fraktion bitte um Unterstützung des Antrags, um zukünftig eine gute Straßensituation zu schaffen.

Ratsvorsitzender Kläne teilte mit, dass der Bürgermeister eine rechtliche Darstellung vornehmen werde.

Bürgermeister Gels informierte, dass es hier lediglich um die Verweisung in den Fachausschuss gehe und eine Debattierung in der Sache nicht erlaubt sei. Es könne der Verwaltung keine mangelnde Vorbereitung vorgeworfen werden. Die AfD-Fraktion habe gleichlautenden Antrag am 11.11.2018 gestellt. Dieser sei im Verwaltungsausschuss am 04.12.2018 behandelt worden, mit dem Ergebnis, dass der Antrag nach plausibler Begründung seitens der Verwaltung durch die AfD-Fraktion zurückgenommen wurde. Grund hierfür sei gewesen, dass die Angelegenheit bereits zu dem Zeitpunkt im Fachausschuss im Rahmen des entsprechenden Bauleitplanverfahrens anhängig war. In diesem Verfahren werde die Fragestellung der Verkehrsführung im Rahmen des zu überplanenden Bereichs Berücksichtigung finden. Eine Verweisung der Angelegenheit sei daher seinerzeit, so wie heute auch, nicht notwendig gewesen. Die AfD-Fraktion sei vor dieser Ratssitzung am 03.05.19 schriftlich gefragt worden, ob sie vor diesem Hintergrund den Antrag zurücknehmen wolle, was von deren Seite verneint worden sei.

Da der Antrag bereits im Fachausschuss behandelt werde, stellte Ratsmitglied Frilling einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbefassung. Auch seitens der Gruppe Grüne / FDP wurde die Situation dort als „nicht rosig“ eingestuft, dennoch befinde sich die Angelegenheit bereits im Verfahren. Ein weiterer Antrag sei nicht notwendig.

Ratsvorsitzender Kläne ließ alsdann über den Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbefassung abstimmen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	2

Der Rat der Stadt Vechta befasst sich daher nicht mit dem v.g. Antrag der AfD-Fraktion.

TOP 7

Antrag der AfD-Fraktion vom 17.04.2019 gemäß § 56 NKomVG;
Erhöhung der Zuwendung gemäß Richtlinien der Stadt Vechta über die Förderung des Sports

Die AfD-Fraktion stellte ihren Antrag auf Verweisung in den Ausschuss für Jugend und Sport vor. Konkret gehe es um eine Erhöhung der Zuschusssätze um 1,5 % je Kalenderjahr seit 2007. Die Verwaltung habe die Fraktion darauf hingewiesen, dass in der Sitzung des Ausschusses für Jugend und Sport am 27.03.2019 Herr Dr. Kähler in dieser Angelegenheit informiert habe. Zur Aussage der Verwaltung, dass danach u.a. die Anpassung der Sportförderrichtlinie vorgezogen werden solle und die Fördertatbestände zunächst mit den Vereinsvertretern bearbeitet werden sollten, erkundigte sich die AfD-Fraktion, wie hier der Sachstand sei. Gleichwohl wolle man auf die Verweisung bestehen.

Bürgermeister Gels gab auch hierzu eine rechtliche und faktische Darstellung des Sachverhalts. Auch dieser Antrag sei bereits am 01.03.2018 gleichlautend von der AfD-Fraktion gestellt worden. Der Antrag sei zurückgestellt worden, mit der Entscheidung, diesen Sachverhalt im Rahmen einer Neuausrichtung der Sportförderrichtlinien in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Jugend und Sport erneut zu beraten. Auf eine schriftliche Nachfrage seitens der AfD-Fraktion zum Sachverhalt sei mit Schreiben vom 10.08.2018 informiert worden, dass das Beteiligungsverfahren zur Sportentwicklungsplanung mit den Workshops im September abgeschlossen sein werde, so dass die Ergebnisse danach aufgearbeitet werden könnten und ein Entwurf der Sportförderrichtlinien auf dieser Basis erstellt werden könne. In seiner Sitzung am 27.03.2019 habe der Ausschuss für Jugend und Sport die Angelegenheit vorberaten und in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 30.04.2019 einstimmig beschlossen.
Hinweis der Verwaltung: Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 30.04.2019 in dieser Angelegenheit: „Das Ergebnis des Projektteams für die Sportentwicklungsplanung wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Überarbeitung/Neufassung der Sportförderrichtlinien wird die Verwaltung beauftragt, kurzfristig eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung hiesiger Vereinsvertreter, dem Kreissportbund sowie den jeweiligen sportpolitischen Sprechern der beiden größten Fraktionen plus ein gemeinsamer Vertreter aller übrigen Fraktionen im Rat der Stadt Vechta einzuberufen, die einen Vorschlag zur Überarbeitung/Neufassung der Richtlinien der Stadt Vechta über die Förderung des Sports entwickelt. Dabei soll das Ziel gelten, dass die Überarbeitung/Neufassung mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft treten kann.“
Bürgermeister Gels informierte weiter, dass es am 05.06.2019 erste konkrete Gespräche mit Vereinen geben werde. Alles laufe also im Sinne des Antrages. Daher sei es nicht nachvollziehbar, dass der Antrag trotz entsprechenden Hinweises nicht vorab zurückgenommen worden sei.

Ratsmitglied Vatterodt stellte einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbefassung.

Ratsvorsitzender Kläne ließ über diesen Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	2

Der Rat der Stadt Vechta befasst sich daher nicht mit dem v.g. Antrag der AfD-Fraktion.

TOP 8

Satzung über die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren der Stadt Vechta für die Wahlperiode 2021 - 2026;
Antrag der VCD-Fraktion vom 17.12.2018

Ratsvorsitzender Kläne gab der VCD-Fraktion Gelegenheit zur Begründung des Antrags. Er stellte hierbei voraus, dass die reduzierte Anzahl von Ratsmitgliedern festzulegen, gängige Praxis seit mehreren Wahlperioden sei.

Die VCD-Fraktion bestätigte, dass es sich hierbei um einen altbewährten Vorgang seit 2004 handele. Das NKomVG gebe die Möglichkeit, die Zahl der Ratsmandate zu verringern. Eine höhere Zahl an Ratsmitgliedern sei nicht automatisch effektiver und effizienter. Zur Fortsetzung dieser Vorgehensweise werde der Antrag gestellt.

Seitens der SPD-Fraktion wurde der Antrag befürwortet. Bei der Gelegenheit warb diese dafür, dass sich Kandidaten der Wahl stellten. Es sei wichtig, im Rat einen Querschnitt aller Bevölkerungsschichten darzustellen. Dieses Ehrenamt sei wichtig. Es würde über Dinge entschieden, die jeden Bürger beträfen.

Die AfD-Fraktion schloss sich dem Antrag an, da dieser zu 100 % der Parteilinie der AfD entspreche.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzung über die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren der Stadt Vechta für die Wahlperiode 2021 – 2026 wird beschlossen."

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9

Ernennung des Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr - Ortswehr Vechta

Ratsvorsitzender Kläne teilte mit, dass der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 30.04.2019 die Angelegenheit einstimmig beschlossen habe und übergab das Wort an Bürgermeister Gels.

Bürgermeister Gels machte auch an dieser Stelle noch einmal deutlich, dass die Bürger der Stadt sich glücklich schätzen könnten, dass es Ehrenamtliche gebe, die ihre Gesundheit, Möglichkeiten und Freizeit opferten, damit kein Schaden entstehe bzw., wo Schäden zu beklagen seien, diese bekämpft werden könnten. Insbesondere in den letzten Wochen habe er die Arbeit dieser Ehrenamtlichen besonders wahrgenommen und erlebt. Man könne dankbar sein, dass die Feuerwehr eine solche Sicherheit gewähre, das sei das höchste Gut, was wir über diese Männer und Frauen vorhalten könnten. Er wolle für diese Ehrenamtlichen, die in solch schwierigen Situationen sich professionell und engagiert für das Wohl anderer einsetzten, eine Lanze brechen. Während andere das schöne Osterwetter im Kreise ihrer Familien verlebten, hätten diese uneigennützig ihre Familien verlassen und einen Moorbrand bekämpft, der unsere Stadt bedroht habe. Er habe abends selber erlebt, wie erschöpft die Feuerwehrkräfte aus dem Einsatz zurückgekommen seien. Diesen Kräften müsse der volle Rückhalt und die volle Rückendeckung geboten werden. All diesen Menschen spreche er seinen ausdrücklichen Dank, seine Anerkennung und Hochachtung aus.

Die Gruppe SPD + WfV bedankte sich bei Bürgermeister Gels für dessen Worte, insbesondere auch dessen Worte im Rahmen des Kreisfeuerwehrtags. Neben den vielen Ehrenamtlichen dürfe man aber auch die vielen Arbeitgeber im Oldenburger Münsterland nicht vergessen, die ihren Mitarbeitern die Einsatzbereitschaft ermöglichten. Auch diesen gebühre ein besonderer Dank.

Bürgermeister Gels ergänzte, dass neben den entsprechenden Arbeitgebern natürlich auch den Familien, Angehörigen und Freunden der ehrenamtlichen Einsatzkräfte, die auf diese im privaten Bereich verzichten müssten, zu danken sei.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Herr Christian Heitmann wird mit Wirkung zum 01.07.2019 unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer von sechs Jahren zum Ortsbrandmeister der Ortswehr Vechta ernannt."

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ratsmitglied Nyhuis war bei der Beschlussfassung nicht anwesend.

TOP 10

Verkauf eines Grundstücks im Bereich Buddenkämpe

Ratsvorsitzender Kläne teilte mit, dass der Verwaltungsausschuss am 30.04.2019 die Angelegenheit einstimmig beschlossen habe und übergab das Wort an Bürgermeister Gels. Dieser informierte, dass in der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 30.04.2019 die Beschlussempfehlung aus der Beschlussvorlage dahingehend als Beschluss ergänzt worden sei, dass „nach 10 Jahren über das Belegungsrecht und die Miethöhe neu zu verhandeln sei."

Die CDU-Fraktion führte aus, dass die Stadt Vechta wachse und bezahlbaren Wohnraum und Kita-Plätze benötige. Durch die Bebauung im Bereich Buddenkämpe würden diese Ziele erfüllt. 2015 sei der Bebauungsplan in dieser Angelegenheit verabschiedet und in 2017 eine Änderung vorgenommen worden. Das Verfahren sei fast abgeschlossen. Es solle nun keine Verzögerungen mehr geben. Die CDU-Fraktion folge der Beschlussempfehlung.

Die Gruppe Grüne/FDP befürwortete, dass in Vechta gebaut werden könne und dass Kita-Plätze entstünden, bemängelte aber, dass hier keine Ausschreibung erfolgt sei wie in anderen Baugebieten auch. Fachbereichsleiterin Scharf führte aus, dass die Sachlage hier eine andere sei. Die komplette Wohnanlage werde privat entwickelt, nicht durch die Stadt. Dies sei, so die Gruppe Grüne/FDP weiter, in der Öffentlichkeit so nicht dargestellt worden. In anderen Baugebieten seien Vergabekriterien festgeschrieben worden. Auch andere Investoren hätten sicherlich Interesse an einer solchen Fläche.

Bürgermeister Gels informierte, dass es hier um ein Projekt gehe, das in seiner Ausgestaltung auch in der Öffentlichkeit seit einigen Jahren diskutiert werde. Konkret gehe es in der heutigen Sitzung um den Verkauf des Grundstücks, nicht um das Bebauungsplanverfahren. Darüber hinaus gebe es einen abweichenden Hintergrund, über deren Grundzüge die Politik informiert sei. Daneben sei vor einigen Jahren die Bürgerstiftung an die Stadt Vechta herangetreten, da sie Interesse gehabt habe, ihr Vermögen in Grund und Boden anzulegen, um so, als Ersatz der Schwierigkeiten, Kapital aus dem verzinslichen Stiftungskapital zu generieren. Dieser Ansatz bleibe hier im Hintergrund bestehen. Die Bürgerstiftung habe sich allerdings seinerzeit nicht in der Lage gesehen, das Grundstück zu erwerben, dennoch war eine Vereinbarung mit diesem Investor möglich, der die Bürgerstiftung mit einbinde und dieser eine notwendige Kapitalgewinnung zu ermöglichen. Das Projekt sei im Rahmen der Bauleitplanung immer wieder öffentlich gemacht worden, so dass die Öffentlichkeit über dieses Projekt ausreichend informiert sei.

Die Gruppe SPD + WfV stellte positiv heraus, dass in der Stadt Vechta Betreuungsplätze für Kinder benötigt würden, darüber hinaus werde bezahlbarer Wohnraum mit einer 10jährigen Mietpreisbindung geschaffen. Man sei froh, dass ein Investor gefunden worden sei, der dann auch noch eine Zusammenarbeit mit der Bürgerstiftung ermögliche. Für ein entsprechendes Grundstück in Telbrake, das für den sozialen Wohnungsbau vorgesehen gewesen sei, habe es seinerzeit keinen Interessenten gegeben. Die Stadt habe ein Belegungsrecht und zusätzlich die Mietbindung von 10 Jahren, inkl. einer Option auf Neuverhandlung dieser Vorteile nach Ablauf der 10 Jahre.

Auch die AfD-Fraktion stellte das Projekt positiv dar. Es sei Aufgabe der Stadt, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Es müsse noch mehr Land bereitgestellt werden, damit Investoren bauen könnten. Präferiert wurde eine Zusammenarbeit mit Genossenschaften, damit auch Menschen mit einem geringeren Verdienst die Möglichkeit hätten zu investieren.

Auf Nachfrage teilte Fachbereichsleiterin Scharf mit, dass im nördlichen Bereich des Gebiets ein Kreisel geplant sei. Die Zufahrt zum Kindergarten erfolge von der Straße „Buddenkämpe" aus. Die Verkehrsplanung, so Bürgermeister Gels weiter, bleibe so, wie in den Sitzungen vorgestellt.

Seitens der CDU-Fraktion wurde ergänzt, dass die Angelegenheit in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauen transparent vorgestellt worden sei, also jeder die Möglichkeit gehabt habe, sich zu informieren.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„ Die Stadt Vechta veräußert an die Familie Meerpohl (ggf. an eine noch zu gründende Gesellschaft mit 100%iger Beteiligung der Familie Meerpohl), Auf der Lage 2, Vechta OT Calveslage, die Grundstücke Flurstücke 315/8 und 315/13, Flur 6 der Gemarkung Vechta zur Gesamtgröße von 6.825 m² zu folgenden Bedingungen:

Ausgehend von der Nordseite des Grundstücks sind mit einer Erschließung von der Rombergstraße aus vier Mehrparteienhäuser zu errichten, wobei die ersten drei max. neun Wohnungen enthalten dürfen. Das vierte Gebäude darf max. sechs bis acht Wohnungen erhalten. In diesem vierten Gebäude ist zusätzlich im Erdgeschoss eine Kita für zwei Krippengruppen mit jeweils 15 Kindern zu errichten.

Entlang der Straße Buddenkämpe (südliche Teilfläche des Grundstücks) ist auf einer Teilfläche von ca. 2.400 m² eine Reihenhausanlage zu errichten. Diese sind von der Straße Buddenkämpe aus erschlossen.

An den max. 35 Wohnungen in den vier Mehrparteienhäuern erhält die Stadt Vechta ein Belegungsrecht. Dieses beinhaltet, dass die Miete max. 6,50 €/m² (Kaltmiete) betragen darf. Die Miethöhe wird für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Fertigstellung/Bezugsfertigkeit des jeweiligen Gebäudes fest vereinbart. Für das Belegungsrecht sind folgende Wohnungen/Wohnungsgrößen vorgesehen:

6 x 4 Zimmer mit ca. 100 m²
3 x 3 Zimmer mit ca. 80 m²
3 x 2 Zimmer mit ca. 60 m²
3 x 1-2 Zimmer mit ca. 50 m²

Für das gesamte Grundstück besteht ein 10-jähriges Veräußerungsverbot.

Als Grundstückspreis wird für den Bereich der Reihenhäuser ein Kaufpreis von 250,00 €/m² vereinbart und für den Bereich der Mehrparteienhäuser ein Kaufpreis von 300,00 €/m² abzgl. eines Abschlages auf den Kaufpreis von 150,00 €/m² für die Einschränkungen hinsichtlich des Belegungsrechtes.

Der Abschlag auf den Kaufpreis erfolgt ausschließlich vor dem Hintergrund der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum im erweiterten Innenstadtbereich der Stadt Vechta, verbunden mit einem Belegungsrecht der Stadt Vechta. Nach 10 Jahren ist über das Belegungsrecht und die Miethöhe neu zu verhandeln.

Hinsichtlich der zu errichtenden Kita ist folgendes zu vereinbaren:

Es sind Räumlichkeiten für zwei Krippengruppen mit je max. 15 Kindern zu schaffen. Der zukünftige Träger – aller Voraussicht nach das Andreaswerk – wird die Räumlichkeiten direkt vom Investor mieten. Die Stadt Vechta wird mit dem zukünftigen Träger einen entsprechenden Vertrag über den Betrieb der Krippe schließen. Die Fördergelder für die Errichtung der Kita werden an den Investor weitergeleitet. Auf Grund der Fördermittel besteht eine Zweckbindungsfrist mit einer Mindestlaufzeit von 25 Jahren. “

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen : 30
Nein-Stimmen : 1

TOP 11

Ausgleichsflächen;
Sachstandsbericht der Verwaltung

Bürgermeister Gels führte in den Sachverhalt ein. Es gehe darum, dass die Stadt die Möglichkeit eines regionalen Flächenpools geschaffen habe und diese mit maßgeblicher Initiative auf den Weg gebracht habe, so dass das entsprechende Gesetz geändert worden sei. Diese Möglichkeit vereinfache die Schaffung von Ausgleichsflächen immens. Bürgermeister Gels dankte Herrn Ortland, der seinerzeit Mitorganisator gewesen sei und übergab ihm das Wort.

Sachbearbeiter Ortland stellte anhand der in der Anlage beigefügten Präsentation den Sachstand zu Kompensationsflächen vor. Seit 1993 sei die Eingriffsregelung im BauGB rechtlich verankert, wonach eine Kompensation im Plangebiet zu erfolgen hatte. Seit 1998 sei mit Änderung des BauGB nun auch eine Kompensation außerhalb des Plangebietes rechtlich zulässig. Alle Kompensationsflächen seien digital in einem Kompensationsflächenkataster erfasst. Auch der Artenschutz spiele hier eine Rolle. Sachbearbeiter Ortland ging detailliert auf den Ablauf der Eingriffsregelung, auf die Kompensationsflächen der Stadt Vechta (Flächenpool Moorbachtal, Bergstrup, Grünes Moor, Boller Moor) ein und erläuterte das Ökokonto, das immer bei demjenigen geführt werde, der die Ökopunkte nutze (Stadt oder Flächenagentur) sowie beim Landkreis. Auf Nachfrage teilte Sachbearbeiter Ortland weiter mit, dass grob geschätzt 80 % der Kompensationsflächen

der Stadt Vechta auch im Eigentum der Stadt lägen, 20 % stünden etwa im Eigentum Privater oder von Bodenverbänden.

Ratsvorsitzender Kläne dankte Herrn Ortland für den sehr aufschlussreichen Vortrag.

TOP 12

92. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nahversorgung Oldenburger Straße“;
Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss

Ratsvorsitzender Kläne schlug vor, die Tagesordnungspunkte 12 und 13 gemeinsam unter TOP 12 zu beraten, aber einzeln abzustimmen. Dagegen wurden keine Bedenken erhoben.

Fachbereichsleiterin Scharf stellte den Sachverhalt anhand der in der Anlage beigefügten Präsentation vor. Die öffentliche Auslegung sei in der Zeit vom 01.02. bis 08.03.2019 durchgeführt worden. Der B-Plan sehe für diesen Bereich ein „Sonstiges Sondergebiet“ vor, der ein Lebensmittelvorsortiment / Verbrauchermarkt zulasse. Es solle weiter ein Combi-Markt an der Stelle bestehen bleiben. Die Verkaufsfläche werde leicht erhöht und der Baukörper um 90° gedreht. Die Einhaltung von Grenzabständen werde im Baugenehmigungsverfahren geregelt.

Fachbereichsleiterin Scharf stellte das Ergebnis der öffentlichen Auslegung im Einzelnen anhand der Präsentation vor. Dabei habe es keine privaten Stellungnahmen gegeben. Erst am heutigen Tag (13.05.19) habe sich ein Anlieger gemeldet. Mit diesem werde man das Gespräch aufnehmen. Combi und Lidl wirkten als Agglomeration. Notwendige Vorkehrungen zum Lärmschutz würden getroffen.

Die VCD-Fraktion führte hierzu aus, dass die wohnortnahe Versorgung erhalten bleibe. Mit der Drehung des Baukörpers rücke dieser näher an die vorhandene Wohnbebauung. Auf Nachfrage teilte Bürgermeister Gels mit, dass Einschränkungen durch Schatten, Lärm etc. im Baugenehmigungsverfahren geprüft würden. Hier sei aktuell jedoch kein Mangel erkennbar.

Bürgermeister Gels ergänzte weiter, dass derjenige, der sich zu dem Verfahren am heutigen Tag noch gemeldet hätte, mitgeteilt habe, er habe von dem Bauvorhaben nicht gewusst. Ihm gehe es aber nicht um die Bauleitplanung, sondern ausschließlich um das Vorhaben. Der Betroffene werde im Rahmen des Nachbarschutzverfahrens beteiligt und habe hier auch die Möglichkeit zu intervenieren, sofern er benachteiligt werde. Dies sei mit ihm besprochen worden.

Die CDU-Fraktion teilte mit, dass sie davon ausgehe, dass alle Immissionseinflüsse berücksichtigt und beachtet würden. Bei dem aktuell bestehenden Markt handele es sich um einen, in die Jahre gekommenen Vollsortimenter. Man sei froh über die Entscheidung, diesen abzureißen und neu zu bauen.

Die Gruppe SPD + WfV sah das Vorhaben insgesamt positiv. In diesem Zusammenhang wurde angeregt, die Hauptsatzung der Stadt Vechta anzupassen. U.a. müssten die Bürger im Vorfeld besser beteiligt und informiert werden. Bevor die Oldenburgische Volkszeitung über Dinge berichte, müssten diese von Anfang an offen an die Bevölkerung kommuniziert werden. Bürgermeister Gels wies darauf hin, dass dies ein Verstoß gegen die Pressefreiheit bedeuten könne. Die Anregung bzgl. der Hauptsatzung nehme er gerne mit. Darüber hinaus empfehle er die Seite www.vechta.de. Die Stadt Vechta sei sehr bemüht, alle notwendigen Informationen rechtzeitig nach außen zu tragen.

Seitens der Gruppe Grüne/FDP wurde der Bedarf an Wohnraum deutlich gemacht. Daher werde auch in Frage gestellt, ob nicht auch hier eine mehrgeschossige Bauweise möglich sei. Verwaltungsseitig wurde ausgeführt, dass in diesem Fall eine solche Bauweise für den Investor nicht von Interesse sei.

Auf weitere Nachfrage seitens der Gruppe SPD+WfV teilte Fachbereichsleiterin Scharf mit, dass der Bebauungsplan bereits einen Namen gehabt habe und daher die Änderung auch den Namen „Oldenburger Straße“ trage. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes habe es dagegen bislang keine Bezeichnung gegeben, so dass man hier „Kuhmarkt“ als Bezeichnung gewählt habe. Sofern darüber hinaus der Investor Interesse an einer Wohnbebauung gehabt hätte, wäre ihm diese nicht verwehrt worden. Aufgrund der einzuhaltenden

Statik, die auch einen gewissen Kostenpunkt verursache, habe sich der Investor jedoch bewusst gegen diese Variante entschieden. Bürgermeister Gels ergänzte, dass im Vorfeld mit dem Bauherrn über diese Angelegenheit gesprochen worden sei (was zeige, dass sowohl Verwaltung als auch Politik die gleiche Denkstruktur hätten), man aber von dessen Zustimmung abhängig sei.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

I. <u>Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:</u>

<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.	
Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.	Eine Luftbildauswertung wurde seitens der Stadt Vechta beauftragt. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren in die Planunterlagen aufgenommen.
Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:	s. o.
http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitiqung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html	

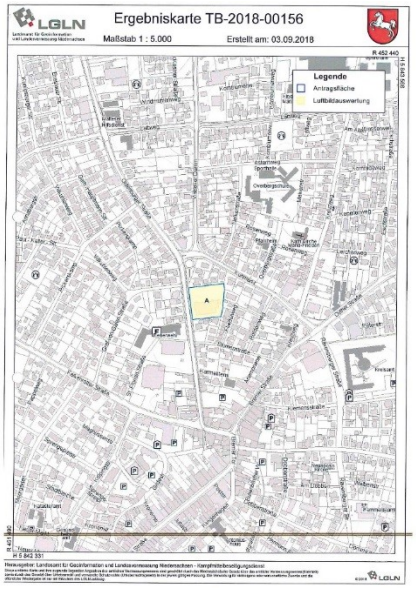 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Mielenstraße 34-36, 30171 Hannover Stadt Vechta Frau Johanna Kolbeck Burgstraße 6 49377 Vechta Bearbeitet von Stephanie Blum Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 03.09.2018 Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) BA-2018-01049 Durchwahl 0511/106-3002/-03 Hannover 10.09.2018 E-Mail kbd-postfach@lgln.niedersachsen.de **Eingangsbestätigung: Antrag auf Luftbildauswertung** **Projekt/Lageort: Vechta, Oldenburger Straße 28** Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit bestätige ich, dass Ihr Antrag auf Luftbildauswertung vom 03.09.2018 vollständig bei uns eingegangen ist. Sobald ein Ergebnis zu Ihrer Anfrage vorliegt, werden wir es Ihnen umgehend zuschicken. Die Bearbeitung wird voraussichtlich 16 Wochen, beginnend ab dem 03.09.2018, dauern. Um eine zügige Bearbeitung gewährleisten zu können, bitten wir von telefonischen Nachfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen. Sollten Sie Ihren Antrag stornieren wollen, so ist dieses bis zum Beginn der Bearbeitung kostenfrei möglich. Auf Grund Ihres Antrags werden wir die von Ihnen angegebenen Daten speichern und im Rahmen der Antragsbearbeitung nutzen. Beim Erkennen von Kriegseinwirkungen werden wir auch die zuständige Gefahrenabwehrbehörde informieren. Mit freundlichen Grüßen Stephanie Blum Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Luftbildauswertung gem. § 6 NUIG i. V. m § 2 Abs. 3 NVerwKostG kostenpflichtig ist. Die entstehenden Kosten sind Leistungsgebühren, die je nach Aufwand berechnet werden. Der Gebührensatz wird von der Behörde festgesetzt und orientiert sich an den vom Niedersächsischen Finanzministerium festgesetzten Stundensätzen für die öffentliche Verwaltung.	Die Anlage wird beachtet. Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

Nr. 2 EWE NETZ GmbH, Emsteker Str. 60, 49661 Cloppenburg Schreiben vom 05.09.2018	
Stellungnahme:	Prüfung:
Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.	
Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Die Hinweise sind im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen zu beachten.
Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Ände-	

rungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	
Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen	Der Bitte wird zu gegebener Zeit gefolgt.
Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.	
Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihre Ansprechpartnerin Frau Ingrid Wienken unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-294.	

Nr. 3 BIL eG, Bonn, Anfrage vom 30.08.2018	
Stellungnahme:	Prüfung:
Ihre Anfrage "92. FNP Änderung B-Plan 15-8. Änderung" mit der Nummer 20180830-0248 vom 30.08.2018 14:10:04 wurde an das BIL-System übermittelt. Die Verschneidung Ihrer Anfragefläche mit den zu diesem Zeitpunkt gespeicherten Teilnehmerflächen ergab die folgenden Zuständigkeiten. Ihre Anfrage wurde an die zuständigen Teilnehmer zur Beantwortung weitergeleitet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.	

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.	
20180830-0248 92. FNP Änderung B-Plan 15 - 8. Änderung (61 20 40 92 / 61 26 30 15-8) Typ: Planung Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren ohne Einsatz von Spezialbaugeräten 	
Start der Maßnahme: 30.11.2018 Auftraggeber: Stadt Vechta Beschreibung: Die Stadt Vechta möchte den Neubau eines Combi-Verbrauchermarktes an der Oldenburger Straße planungsrechtlich absichern und hierzu das Mischgebiet in ein Sondergebiet umwandeln. Lagebeschreibung: Oldenburger Straße 28 Koordinaten des Anfragegebiets (Rechtswert, Hochwert)	
Für den Anfragebereich zuständige Leitungsbetreiber ExxonMobil Production Deutschland GmbH — 0511 641 1316 — landabteilung@exxonmobil.com Gasunie Deutschland Transport Services GmbH — 0511/640 607-2463 — plananfragen@gasunie.de Open Grid Europe GmbH — +49-201-3659-325 — leitungsauskunft@pledoc.de (Beauskunftung durch die PLEdoc u.a. auch für GasLINE, Ferngas Nordbayern, Kokereigasnetz Ruhr, MEGAL, METG, NETG, TENP, Vlatel)	
Von der BIL-Anfrage nicht betroffene Leitungsbetreiber. Diese Betreiber haben keine Leitungen im von Ihnen eingezeichneten Bereich. AIR LIQUIDE Deutschland GmbH Air BP Amprion GmbH BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG Currenta Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH Erdgas Münster GmbH Evonik Technology & Infrastructure GmbH - Bereich Pipelines (Beauskunftung auch für ARG mbH & Co. KG, BASF SE, Covestro AG, EPS GmbH & Co. KG, OXEA GmbH, PRG mbH & Co. KG und Westgas GmbH) FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) GASCADE Gastransport GmbH (Beauskunftung auch für NEL Gastransport GmbH "West+Ost", OPAL Gastransport GmbH & Co. KG und WINGAS GmbH) GASSCO AS GEW Wilhelmshaven GmbH InfraServ Gendorf - Vinnolit InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG Kreiswerke Olpe -Wasserversorgung- MERO Germany AG Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt Neptune Energy Deutschland GmbH ehemals ENGIE E&P Deutschland GmbH Nord-West Kavernengesellschaft mbH Nord-West Oelleitung GmbH Nowega GmbH OMV Deutschland GmbH	

Nr. 4 PLEdoc GmbH, Gladbecker Str. 404, 45326 Essen Schreiben vom 31.08.2018	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
Mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:	
• Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH, Frankfurt	
Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.	
Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.	
Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Eingriff und somit kein Bedarf nach externen Ausgleichsflächen.
Anlage(n) Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 20U / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)	
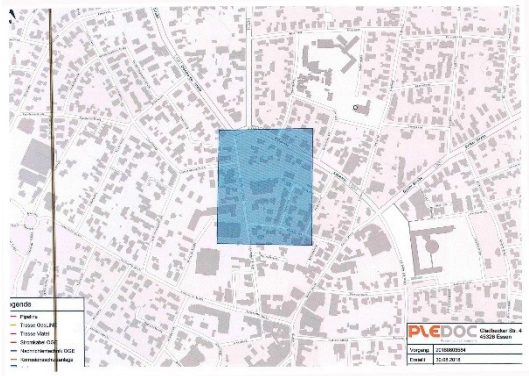	

Nr. 5 Ericsson GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, Schreiben vom 18.09.2018	
Stellungnahme:	Prüfung:

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr. 6 Landkreis Vechta, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta Schreiben vom 20.09.218	
Stellungnahme:	Prüfung:
Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Änderungsentwurf keine Bedenken. Planentwurf	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr. 7 Oldenburgische IHK, Moslestr. 6, 26122 Oldenburg Schreiben vom 09.10.2018	
Stellungnahme:	Prüfung:
die Stadt Vechta möchte mit dem Planvorhaben die Verkaufsflächenerweiterung eines Verbrauchermarktes planungsrechtlich absichern. Der Verbrauchermarkt möchte seine Verkaufsfläche (VKF) von heute rund 1.250 m² um ca. 525 m² auf dann 1.775 m² vergrößern. Hierzu soll die bisher im Plangebiet festgesetzte Art der baulichen Nutzung von einem Mischgebiet (MI) in ein sonstiges Sondergebiet (SO) umgewandelt werden. Parallel dazu wird auch der Flächennutzungsplan angepasst. Zukünftig ist vorgesehen, das Plangebiet als eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel" darzustellen.	Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die Oldenburgische IHK nimmt zu dem Vorhaben wie folgt Stellung;	
Im Hinblick auf seine raumordnerische Verträglichkeit sind bei dem Vorhaben die Ziele und Grundsätze des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 (LROP 2017) zu beachten.	
Die Stadt Vechta orientiert sich bei der Einzelhandelsentwicklung an dem 2014 von der GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung erstellten und vom Stadtrat beschlossenen Einzelhandelsentwicklungskonzept für die Stadt Vechta (EEK).	
Bestandteil der Planunterlagen ist zudem eine Verträglichkeitsuntersuchung der Dr. Lademann & Part-	

ner Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung aus dem Oktober 2017. Sie trägt den Titel „Die Oldenburger Straße in Vechta als Nahversorgungsstandort. Verträglichkeitsgutachten zu einem Erweiterungsvorhaben" (Verträglichkeitsuntersuchung).	
Die Gutachter beschäftigen sich in der Verträglichkeitsuntersuchung mit der raumordnerischen und der städtebaulichen Verträglichkeit des Planvorhabens. Sie stellen zutreffend dar, dass das Vorhaben sowohl kongruent mit den Zielen und Grundsätzen des LROP 2017 ist, als auch mit den Empfehlungen des EEK im Einklang steht (vgl. Verträglichkeitsuntersuchung, S. 47).	
Die Analyseschritte und die Argumentation von Dr. Lademann & Partner sind nachvollziehbar und wir stimmen mit seiner Einschätzung überein.	
Allerdings haben wir folgende Bedenken und Hinweise zu den Planuntertagen: Zu den textlichen **Festsetzungen des Bebauungsplans**:	
Wir halten es für erforderlich:	
• Die Zweckbestimmung des Sondergebietes sollte auf die Bezeichnung „Sondergebiet Nahversorgung" konkretisiert werden. Andernfalls könnten u. U. an diesem Standort von der Stadt nicht vorgesehene Einzelhandelsnutzungen - also Betriebe mit zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten - angesiedelt werden.	Der Anregung wird gefolgt
• Auf die Bezeichnung „aperiodische Randsortimente" sollte verzichtet und stattdessen die im EEK definierten zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimente gemäß EEK auf eine Verkaufsfläche von maximal 177 m³ begrenzt werden.	Der Anregung wird gefolgt. In der verbindlichen Bauleitplanung wird eine Festsetzung zur Regelung der Randsortimente aufgenommen.
Zum Verträglichkeitsgutachten:	
In ca. 100 m Laufentfernung zum Vorhabenstandort - ebenfalls an der Oldenburger Straße gelegen - befindet sich ein Lebensmitteldiscounter.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Hierzu stellen wir fest:	
Das LROP 2017 enthält eine Regelung für Agglomerationen. Als Agglomerationen im raumordnerischen Sinne gelten Ansammlungen mehrerer (mindestens zwei), in der Regel gebäudlich getrennter, selbständiger Einzelhandelsbetriebe In enger Nachbarschaft zueinander. Im Sinne des LROP 2017 können von Agglomerationen die gleichen raumbedeutsamen Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen. Dementsprechend sind für Agglomerationen die gleichen Vorgaben wie für ein einzelnes, räum bedeutsames Einzelhandelsgroßprojekt einzuhalten (vgl. Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3 „Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" des LROP, S. 19 f.). Wir empfehlen deshalb, das Verträglichkeitsgutachten so zu überarbeiten, dass die gesamte Agglomeration aus Verbrauchermarkt und Lebensmitteldiscounter Untersuchungsgegenstand ist.	Nach Verständnis des LROP 2017 handelt es sich bei einer Agglomeration um „mehrere selbständige, ggf. jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können.“ Die Agglomerationsregel stellt vorrangig darauf ab, dass der Umgehungstatbestand der Realisierung mehrerer kleinflächiger Vorhaben, gesteuert wird. Hierbei ist nicht nur das Planvorhaben prüfungsrelevant, sondern es sind auch weitere im unmittelbaren Standortumfeld befindliche Angebote in die Prüfung von raumbedeutsamen Auswirkungen einzustellen. Hierbei wird v.a. dem Umstand Rechnung getragen, dass durch die räumliche Nachbarschaft verschiedener zentrenrelevanter Anbieter zueinander Synergie-

	effekte erzeugt werden. Im Falle des geprüften Vorhabens ist es unstrittig, dass es sich dabei um ein Einzelhandelsgroßprojekt handelt. Es ist jedoch auch unstrittig, dass die beiden Betriebe Lidl und Combi als Agglomeration wirken. Dr. Lademann & Partner haben in die Verträglichkeitsanalyse dementsprechend die Attraktivität und Ausstrahlkraft der Gesamtstandortlage (Combi und Lidl) eingestellt. Das Planvorhaben wurde hierbei hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung des Einzugsgebiets, der Kunden-/ Umsatzherkunftsanteile sowie der Flächenleistung in den Gesamtkontext gestellt. Das hier prüfungsrelevante Vorhaben ist als selbständiges und abtrennbares Vorhaben zu bezeichnen, das für sich genommen eigenständig genehmigungsfähig ist. Unterstellt man, dass die Agglomeration insgesamt hinsichtlich der Kompatibilität mit dem Kongruenzgebot geprüft werden müsste, wäre auch dieses für die Agglomeration insgesamt erfüllt.
Redaktioneller Hinweis:	
Die Tabelle 10 „Umsatzzuwachs durch Vorhabenrealisierung" auf Seite 31 erscheint uns fehlerhaft. Bei der in Tabelle 9 „Umsatzstruktur des Vorhabens (Status quo)" auf der gleichen Seite verzeichneten Flächenproduktivität von 4.000 €/m2/ Jahr ergibt sich für den periodischen Bedarf auf einer Verkaufsfläche von 475 m² ein Umsatz von 1,9 Mio. € anstelle der angegebenen 1,7 Mio. €. Wir empfehlen, die Berechnung zu überprüfen und hierauf basierende Analysen und Aussagen ggf. ebenfalls anzupassen.	Bei einem Erweiterungsvorhaben sind im Sinne des Baurechts nur die mit der Erweiterung er-zielten Zusatzumsätze in der Wirkungsanalyse prüfungsrelevant, da der bestehende Betrieb seine Wirkungen bereits in der Vergangenheit entfaltet hat. Allerdings wurde die Attraktivität und Ausstrahlungswirkung des Gesamtstandorts berücksichtigt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass in der Regel der Umsatz des Lebensmittelmarkts nicht proportional zur Verkaufsfläche anwächst. Vielmehr dient eine Verkaufsflächenerweiterung auch dazu, den gestiegenen Anforderungen an eine bessere Warenpräsentation und Convenience (z.B. breitere Gänge, niedrigere Regale etc.) Rechnung zu tragen. Das heißt, für die Ermittlung des Zusatzumsatzes ist es nicht sachgerecht, einfach nur die Zusatzverkaufsfläche mit einer Flächenproduktivität zu belegen, sondern, es ist erforderlich, den Umsatz für den Gesamtbetrieb vor und nach der Erweiterung zu ermitteln und dann die Differenz daraus zu bilden.
Fazit:	
Wir teilen die mit dem Planvorhaben verbundenen Zielsetzungen grundsätzlich, haben aber Bedenken gegen die aktuelle Ausgestaltung. Wir empfehlen das Verträglichkeitsgutachten und die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans unseren Hinweisen entsprechend zu überarbeiten. Sprechen Sie uns bei Fragen gerne an.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

II. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

Nr. 1 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Postfach 51 01 53, 30631 Hannover 22.02.2019

Stellungnahme:	Prüfung:
Aus Sicht des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie Hannover – Bereich Bergbau – wird zu dem o. a. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Gegen das o. a. Bauvorhaben bestehen von unserer Seite keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Mitwirkungsaufwand gem. Baugebührenordnung (BauGO) entfällt. Der Zeitaufwand für diese Stellungnahme beträgt weniger als 15 Minuten (§5 BauGO letzter Satz).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 2 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg 05.02.2019	
Stellungnahme:	Prüfung:
Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen in Papierform.	Der Hinweis wird beachtet.
Nr. 3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen d. Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn Schreiben vom 08.02.2019	
Stellungnahme:	Prüfung:
Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 4 LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Marienstraße 34-36, 30171 Hannover 28.02.2019	
Stellungnahme:	Prüfung:
Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.	
Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 17 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html	Eine Luftbildauswertung wurde beantragt.
Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung **Fläche A** *Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. *Luftbildauswertung:* Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. *Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt. *Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt. *Belastung:* Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Empfehlung: Kein Handlungsbedarf **Fläche B** *Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. *Luftbildauswertung:* Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. *Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt. *Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt. *Belastung:* Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Hinweis: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelräumdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist auf der Planzeichnung vermerkt.
Hinweis : In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. **Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine**	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	
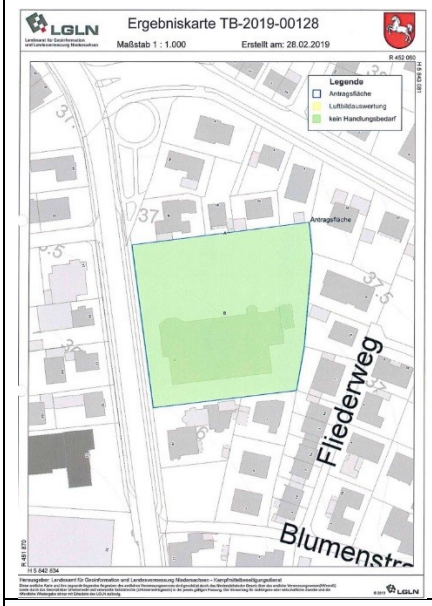	Die Anlage wird beachtet.
Nr. 5 Landkreis Vechta, Postfach 1353, 49375 Vechta 25.02.2019	
Stellungnahme:	Prüfung:
Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Änderungsentwurf keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 6 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bez. St. Oldenburg-Süd, Löninger Str. 68, 49661 Cloppenburg 06.03.2019	
Stellungnahme:	Prüfung:
Es bestehen keine Bedenken gegenüber den Planungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 11 Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Moslestr. 6, 26122 Oldenburg 05.03.2019	
Stellungnahme:	Prüfung:
Die Stadt Vechta möchte mit dem Planvorhaben die Verkaufsflächenerweiterung eines Verbrauchermarktes planungsrechtlich absichern. Der Verbrauchermarkt möchte seine Verkaufsfläche (VKF) von heute rund 1.250 m^2 um ca. 525 m^2 auf dann 1.775 m^2 vergrößern. Hierzu soll die bisher im Plangebiet festgesetzte Art der baulichen Nutzung von einem Mischgebiet (MI) in ein sonstiges Sondergebiet (SO) umgewandelt werden. Parallel dazu wird auch der Flächennutzungsplan angepasst. Zukünftig ist vorgesehen, das Plangebiet als eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel" darzustellen.	Die Hinweise zu den Zielen der Planung werden zur Kenntnis genommen.
Wir hatten uns schon im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu dem Vorhaben geäußert und nehmen nun erneut wie folgt Stellung:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Im Hinblick auf seine raumordnerische Verträglichkeit sind bei dem Vorhaben die Ziele und Grundsätze des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 (LROP 2017) zu beachten.	Der Hinweis zum LROP wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Vechta orientiert sich bei der Einzelhandelsentwicklung an dem 2014 von der GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung erstellten und vom Stadtrat beschlossenen Einzelhandelsentwicklungskonzept für die Stadt Vechta (EEK). Der Vorhabenstandort ist im EEK als Nahversorgungsstandort definiert, der nicht die Kriterien eines zentralen Versorgungsbereichs erfüllt (vgl. EEK, S. 37).	Der Hinweis zum Einzelhandelsentwicklungskonzept wird zur Kenntnis genommen.
Bestandteil der Planunterlagen ist zudem eine Verträglichkeitsuntersuchung der Dr. Lademann & Partner Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung aus dem Oktober 2017. Sie trägt den Titel „Die Oldenburger Straße in Vechta als Nahversorgungsstandort. Verträglichkeitsgutachten zu einem Erweiterungsvorhaben" (Verträglichkeitsuntersuchung).	Der Hinweis zum Verträglichkeitsgutachten wird zur Kenntnis genommen.
Die Gutachter beschäftigen sich in der Verträglichkeitsuntersuchung mit der raumordnerischen und der städtebaulichen Verträglichkeit des Planvorhabens. Sie stellen zutreffend dar, dass das Vorhaben sowohl kongruent mit den Zielen und Grundsätzen des LROP 2017 ist, als auch mit den Empfehlungen des EEK im Einklang steht (vgl. Verträglichkeitsuntersuchung, S. 47).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Unsere Stellungnahme vom Oktober 2018 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde teilweise berücksichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wir begrüßen, dass die Stadt Vechta unserer Empfehlung gefolgt ist und unter Punkt 1 der textlichen Festsetzungen auf die Bezeichnung „aperiodische Randsortimente" verzichtet und stattdessen die im EEK definierten zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimente gemäß EEK auf eine Verkaufsfläche von maximal 177 m^2 begrenzt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wir stellen fest, dass der Plangeber unserer Empfehlung, die Zweckbestimmung des Sondergebietes von einem „sonstigen Sondergebiet" auf die Bezeichnung „Sondergebiet Nahversorgung" zu konkretisieren, nicht gefolgt ist. Wir halten das für zielführend, um so die gewünschte Entwicklung am Standort auch begrifflich zu festigen.	Der Hinweis ist nicht nachvollziehbar, in der verbindlichen Bauleitplanung wurde ein Sondergebiet „Nahversorgung“ festgesetzt.
Des Weiteren nehmen wir zur Kenntnis, dass sich die Gemeinde mit unserer Empfehlung, den Vorhabenstandort zusammen mit dem in ca. 100 m Laufentfernung gelegenen Lebensmitteldiscounter als eine Agglomeration im Sinne des LROP zu bewerten und in Folge die Verträglichkeit der Agglomeration in der Verträglichkeitsuntersuchung untersuchen zu lassen, beschäftigt und die Begründungen zum Bebauungsplan entsprechend ergänzt hat.	Zu dieser Anregung nimmt der Gutachter wie folgt Stellung: Nach Verständnis des LROP 2017 handelt es sich bei einer Agglomeration um „mehrere selbständige, ggf. jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können.“
So heißt es in den Begründungen zum Bebauungsplan: „Im Falle des geprüften Vorhabens ist es unstrittig, dass es sich dabei um ein Einzelhandelsgroßprojekt handelt. Es ist jedoch auch unstrittig, dass die beiden Betriebe Lidl und Combi als Agglomeration wirken. Dr. Lademann & Partner haben in die Verträglichkeitsanalyse dementsprechend die Attraktivität und Ausstrahlkraft der Gesamtstandortlage (Combi und Lidl) eingestellt. Das Planvorha-	Die Agglomerationsregel stellt vorrangig darauf ab, dass der Umgehungstatbestand der Realisierung mehrerer kleinflächiger Vorhaben, gesteuert wird. Hierbei ist nicht nur das Planvorhaben prüfungsrelevant, sondern es sind auch weitere im unmittelbaren Standortumfeld befindliche Angebote in die Prüfung von raumbedeutsamen Auswirkungen einzustellen. Hierbei wird v.a. dem Umstand Rechnung getragen, dass durch die räumliche Nachbarschaft verschiede-

ben wurde hierbei hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung des Einzugsgebiets, der Kunden-/ Umsatzherkunftsanteile sowie der Flächenleistung in den Gesamtkontext gestellt. Das hier prüfungsrelevante Vorhaben ist als selbständiges und abtrennbares Vorhaben zu bezeichnen, das für sich genommen eigenständig genehmigungsfähig ist. Unterstellt man, dass die Agglomeration insgesamt hinsichtlich der Kompatibilität mit dem Kongruenzgebot geprüft werden müsste, wäre auch dieses für die Agglomeration insgesamt erfüllt (vgl. Begründungen zum Bebauungsplan, S. 10)."	ner zentrenrelevanter Anbieter zueinander Synergieeffekte erzeugt werden. Im Falle des geprüften Vorhabens ist es unstrittig, dass es sich dabei um ein Einzelhandelsgroßprojekt handelt. Es ist jedoch auch unstrittig, dass die beiden Betriebe Lidl und Combi als Agglomeration wirken. Dr. Lademann & Partner haben in die Verträglichkeitsanalyse dementsprechend die Attraktivität und Ausstrahlkraft der Gesamtstandortlage (Combi und Lidl) eingestellt. Das Planvorhaben wurde hierbei hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung des Einzugsgebiets, der Kunden-/ Umsatzherkunftsanteile sowie der Flächenleistung in den Gesamtkontext der Agglomeration gestellt.
Hierzu stellen wir fest: Auch wenn das Vorhaben selbstständig und abtrennbar und damit für sich selbst genommen eigenständig genehmigungsfähig ist, hat dies keine Auswirkungen darauf, dass es zusammen mit dem ca. 100 m südlich gelegenen Lebensmitteldiscounter eine Agglomeration im Sinne des LROP bildet, deren Kompatibilität mit den Zielen und Grundsätzen des LROP nachzuweisen ist.	Berücksichtigt man, dass die Agglomeration insgesamt hinsichtlich der Kompatibilität mit dem Kongruenzgebot geprüft werden muss, ist auch dieses für die Agglomeration insgesamt erfüllt. Die beiden Betriebe sind schwerpunktmäßig auf den täglichen Bedarf ausgerichtet und dienen somit hauptsächlich der Nahversorgung. Das prospektive Einzugsgebiet sowohl des Vorhabens als auch der gesamten Agglomeration erstreckt sich auf Teile der Stadt Vechta und geht auch nicht über das Stadtgebiet hinaus.
Die den Planunterlagen beigefügte Verträglichkeitsuntersuchung ist auf den Oktober 2017 datiert. Sie ist im Vergleich zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4.1 BauGB unverändert. Insofern können wir weiterhin nicht nachvollziehen, wie der Gutachter die Agglomerationsregel untersucht hat. So werden unverändert lediglich die derzeitige und die angestrebte Verkaufsflächengröße des erweiterungswilligen Verbrauchermarktes aufgeführt (vgl. Verträglichkeitsanalyse, S. 1). Auch im Rahmen der Vorhaben- und Wirkungsprognose (Kapitel 6) werden bei der Beschreibung des Status Quo nur die Verkaufsfläche und die Flächenproduktivität des erweiterungswilligen Verbrauchermarktes genannt.	Abgesehen von den Streuumsätzen, die räumlich nicht genau zuordenbar sind (aber auch z.T. mit Verbrauchern aus dem übrigen Stadtgebiet von Vechta generiert werden), wird der Vorhabenumsatz sowie der Umsatz der Agglomeration insgesamt somit mit Kunden aus Vechta und damit aus dem grundzentralen Verflechtungsbereich erwirtschaftet. Damit werden deutlich weniger als 30 % des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft außerhalb des Verflechtungsbereichs generiert. Dies gilt sowohl für das nahversorgungsrelevante Hauptsortiment als auch für die Randsortimente des aperiodischen Bedarfsbereichs. Und das sowohl für Combi als auch die Standortagglomeration insgesamt.
Wir empfehlen deshalb nachdrücklich, die Verträglichkeitsuntersuchung zu überarbeiten. Es sollte nachvollziehbar erläutert werden, ob und wie die Agglomerationsregel des LROP berücksichtigt worden ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Überarbeitung erfolgt durch eine ergänzende Stellungnahme.
Fazit: Die Oldenburgische IHK teilt weiterhin grundsätzlich die mit dem Planvorhaben verbundenen Zielsetzungen, hat aber nach wie vor Bedenken gegen die aktuelle Ausgestaltung der Planunterlagen. Wir empfehlen erneut, das Verträglichkeitsgutachten und die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans unseren Hinweisen entsprechend zu überarbeiten.	Die textliche Festsetzung in der verbindlichen Bauleitplanung wird redaktionell um die Zweckbestimmung „Nahversorgung“ ergänzt. Der Verträglichkeitsuntersuchung wird eine ergänzende Stellungnahme beigefügt.
Nr. 7 ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover 05.02.2019	
Stellungnahme:	Prüfung:
Betroffenheit: Nicht betroffen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 8 Gasunie Deutschland Services GmbH, Pelikanplatz 5, 30117 Hannover 04.02.2019	

Stellungnahme:	Prüfung:
Betroffenheit: Nicht betroffen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 9 Open Grid Europe GmbH 05.02.2019	
Stellungnahme:	Prüfung:
Betroffenheit: Nicht betroffen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Nr. 10 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück 28.02.2019	
Stellungnahme:	Prüfung:
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de	Die Hinweise werden beachtet.
Nr. 10 Ericsson GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf 27.02.2019	
Stellungnahme:	Prüfung:
Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Nr. 11 EWE Netz GmbH, Emsteker Str. 60, 49661 Cloppenburg Schreiben vom 07.02.2019	

Stellungnahme:	Prüfung:
Aufgrund der Internetanfrage vom 2019-02-07 07:35 wurden der Firma Stadt Vechta Bestandsdaten/-pläne, das "Merkheft für Arbeiten in der Nähe von Gashochdruckleitungen", das "Merkheft für Baufachleute" und der "Zeichensymbolkatalog" sowie die "Kundeninformation Versorgungsleitungen" auf der Seite www.ewe-netz.de im Downloadbereich zur Verfügung gestellt. Es gelten die Nutzungsbedingungen der aktuellen Fassung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Lage der Leitungen und Kabel sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändern kann. Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o.Ä. festzustellen. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand und mit äußerster Vorsicht nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Bezirksmeisterei der EWE NETZ GmbH durchzuführen. Sollten dennoch Beschädigungen -auch anscheinend geringfügige- vorkommen, ist eine der **Störungsnummern** **Gas:** **0800 0500505** **Strom:** **0800 0600606** **Telekommunikation:** **0180 1 393111** **Trinkwasser:** **0800 0700707** **Fernwärme:** **0180 1 393201** zu benachrichtigen. Für den Fall abweichender Verlegetiefen oder Leitungsverläufe kann ein Mitverschulden der EWE NETZ GmbH bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden. § 254 BGB wird ausgeschlossen. Wegen ständiger Netzveränderungen haben die Pläne nur eine begrenzte Gültigkeitsdauer von vier Wochen. Die Auskunft über stillgelegte Leitungen hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.	Die Hinweise und Anlagen werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet.
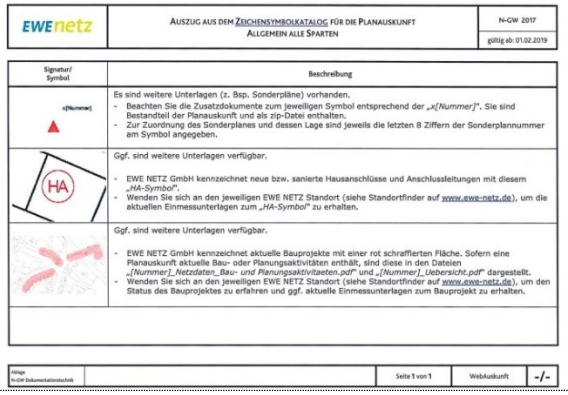 EWE netz — Auszug aus dem Zeichensymbolkatalog für die Planauskunft, Allgemein alle Sparten — N-GW 2017 — gültig ab: 01.02.2019 Signatur/Symbol — Beschreibung x[Nummer]: Es sind weitere Unterlagen (z. Bsp. Sonderpläne) vorhanden. - Beachten Sie die Zusatzdokumente zum jeweiligen Symbol entsprechend der „x[Nummer]". Sie sind Bestandteil der Planauskunft und als zip-Datei enthalten. - Zur Zuordnung des Sonderplanes und dessen Lage sind jeweils die letzten 8 Ziffern der Sonderplannummer am Symbol angegeben. HA: Ggf. sind weitere Unterlagen verfügbar. - EWE NETZ GmbH kennzeichnet neue bzw. sanierte Hausanschlüsse und Anschlussleitungen mit diesem „HA-Symbol". - Wenden Sie sich an den jeweiligen EWE NETZ Standort (siehe Standortfinder auf www.ewe-netz.de), um die aktuellen Einmessunterlagen zum „HA-Symbol" zu erhalten. Ggf. sind weitere Unterlagen verfügbar. - EWE NETZ GmbH kennzeichnet aktuelle Bauprojekte mit einer rot schraffierten Fläche. Sofern eine Planauskunft aktuelle Bau- oder Planungsaktivitäten enthält, sind diese in den Dateien „[Nummer]_Netzdaten_Bau- und Planungsaktivitaeten.pdf" und „[Nummer]_Uebersicht.pdf" dargestellt. - Wenden Sie sich an den jeweiligen EWE NETZ Standort (siehe Standortfinder auf www.ewe-netz.de), um den Status des Bauprojektes zu erfahren und ggf. aktuelle Einmessunterlagen zum Bauprojekt zu erhalten. Seite 1 von 1 — Webauskunft — -/-	Die Hinweise und Anlagen werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet.
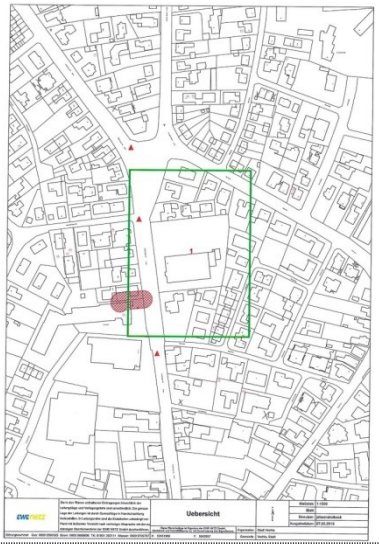 Übersicht	

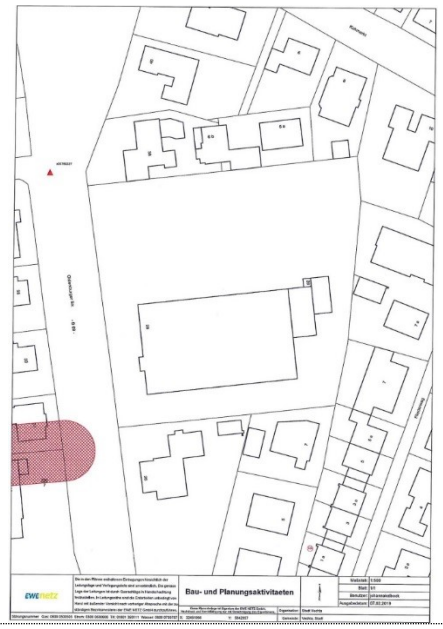	
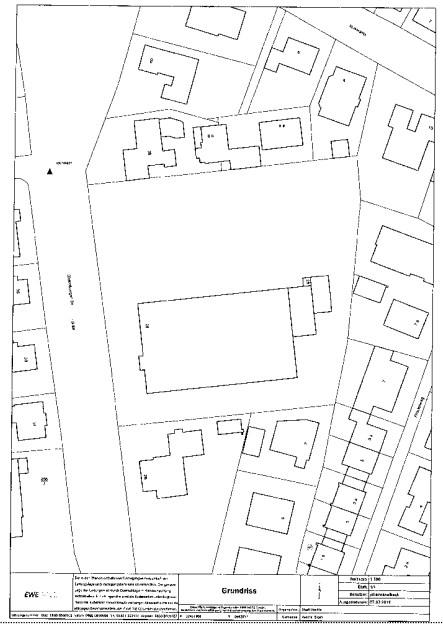	Die Hinweise und Anlagen werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet.
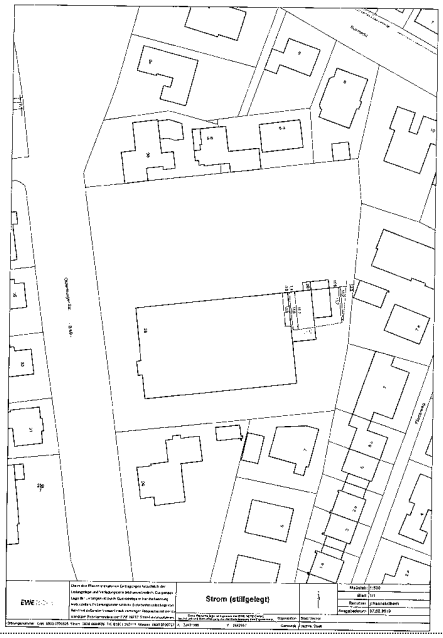	

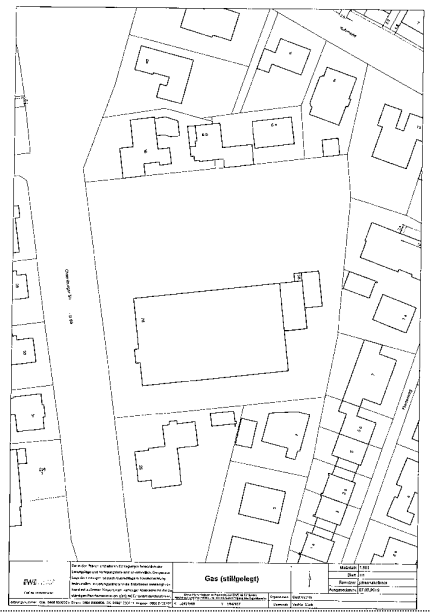	Die Hinweise und Anlagen werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet.
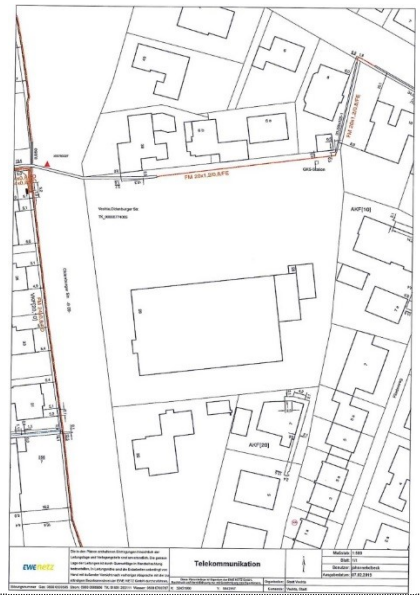	
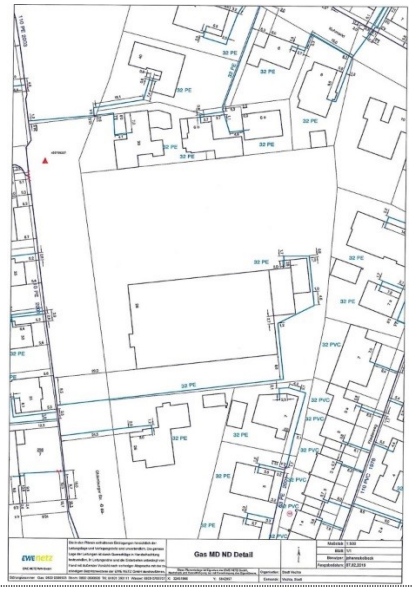	Die Hinweise und Anlagen werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet.

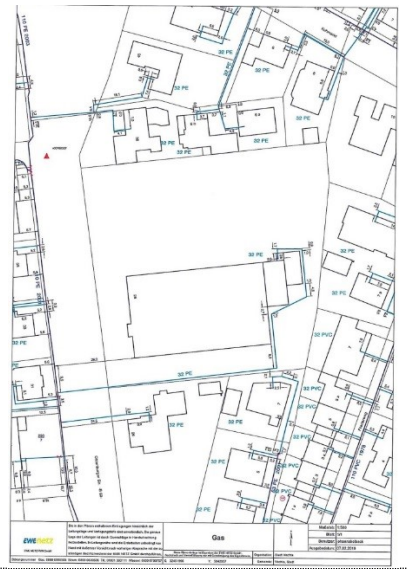	
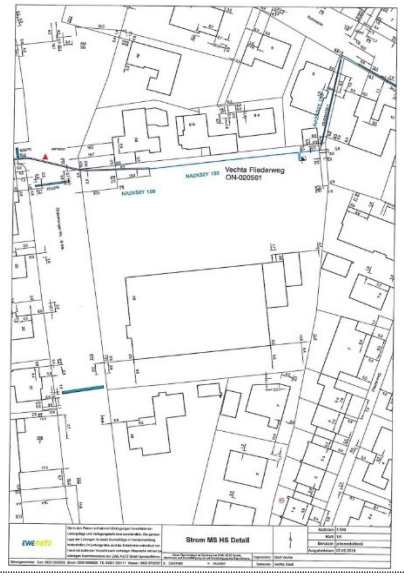	Die Hinweise und Anlagen werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet.
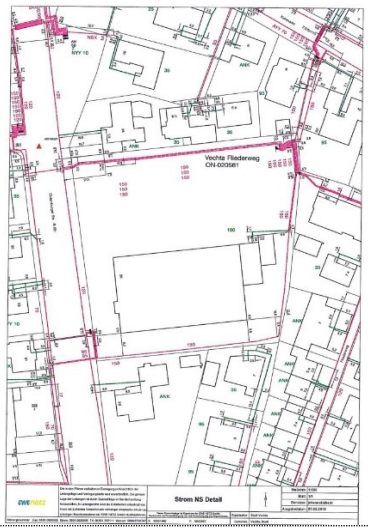	

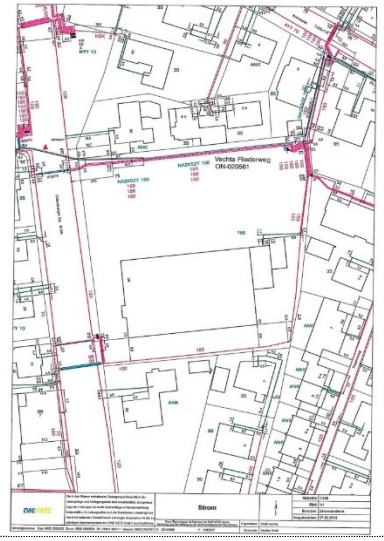	Die Hinweise und Anlagen werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet.
SB, BK, TW, FW (stillg.) Für die Sparte 'SB, BK, TW, FW (stillgelegt)' sind in dem gewählten Bereich (siehe Übersichtsplan) keine von EWE NETZ auskunftspflichtigen Netzdaten vorhanden. Beachten Sie bitte auch bei weiteren Netzbetreibern Planauskünfte einzuholen, insbesondere kann in einzelnen Gemeinden der Netzbetreiber wechseln.	
Telekommunikation (stillg.) Für die Sparte 'Telekommunikation (stillgelegt)' sind in dem gewählten Bereich (siehe Übersichtsplan) keine von EWE NETZ auskunftspflichtigen Netzdaten vorhanden. Beachten Sie bitte auch bei weiteren Netzbetreibern Planauskünfte einzuholen, insbesondere kann in einzelnen Gemeinden der Netzbetreiber wechseln.	
Fernwaerme Für die Sparte 'Fernwaerme' sind in dem gewählten Bereich (siehe Übersichtsplan) keine von EWE NETZ auskunftspflichtigen Netzdaten vorhanden. Beachten Sie bitte auch bei weiteren Netzbetreibern Planauskünfte einzuholen, insbesondere kann in einzelnen Gemeinden der Netzbetreiber wechseln.	
Breitbandkabel Für die Sparte 'Breitbandkabel' sind in dem gewählten Bereich (siehe Übersichtsplan) keine von EWE NETZ auskunftspflichtigen Netzdaten vorhanden. Beachten Sie bitte auch bei weiteren Netzbetreibern Planauskünfte einzuholen, insbesondere kann in einzelnen Gemeinden der Netzbetreiber wechseln.	
Strassenbeleuchtung Für die Sparte 'Strassenbeleuchtung' sind in dem gewählten Bereich (siehe Übersichtsplan) keine von EWE NETZ auskunftspflichtigen Netzdaten vorhanden. Beachten Sie bitte auch bei weiteren Netzbetreibern Planauskünfte einzuholen, insbesondere kann in einzelnen Gemeinden der Netzbetreiber wechseln.	
Trinkwasser Für die Sparte 'Trinkwasser' sind in dem gewählten Bereich (siehe Übersichtsplan) keine von EWE NETZ auskunftspflichtigen Netzdaten vorhanden. Beachten Sie bitte auch bei weiteren Netzbetreibern Planauskünfte einzuholen, insbesondere kann in einzelnen Gemeinden der Netzbetreiber wechseln.	
Gas HD Detail Für die Sparte 'Gas HD Detail' sind in dem gewählten Bereich (siehe Übersichtsplan) keine von EWE NETZ auskunftspflichtigen Netzdaten vorhanden. Beachten Sie bitte auch bei weiteren Netzbetreibern Planauskünfte einzuholen, insbesondere kann in einzelnen Gemeinden der Netzbetreiber wechseln.	
Nr. 12 Gemeinde Cappeln, 49692 Cappeln Schreiben vom 01.02.2019	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
Seitens der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) werden zu der o.a. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 13 Gemeinde Visbek, Postfach 1160, 49425 Visbek Schreiben vom 04.02.2019	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
Aus Sicht der Gemeinde Visbek werden zu der o. g. Planung keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr. 14 Samtgemeinde Barnstorf, 49406 Barnstorf Schreiben vom 00.00.2019	
Stellungnahme:	Prüfung:
Belange der Samtgemeinde Barnstorf und ihrer Mitgliedsgemeinden werden durch die Flächennutzungsplanänderung und die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Feststellungsbeschluss:

„Nach Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nahversorgung Oldenburger Straße“ mit der Begründung und dem Umweltbericht beschlossen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 13

**8. Änderung des Bebauungsplan Nr. 15 „Kuhmarkt“;
Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Ratsvorsitzender Kläne teilte mit, dass die Tagesordnungspunkte 12 und 13 gemeinsam unter TOP 12 beraten, aber einzeln abgestimmt würden und ließ alsdann über TOP 13 abstimmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

I. Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

Nr. 1 LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Marienstraße 34-36, 30171 Hannover 03.09.2018	
Stellungnahme:	Prüfung:
Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte	Eine Luftbildauswertung wurde seitens der Stadt Vechta beauftragt. Die Ergebnisse werden im weite-

Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.	ren Verfahren in die Planunterlagen aufgenommen.
Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitiqung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html	s. o.
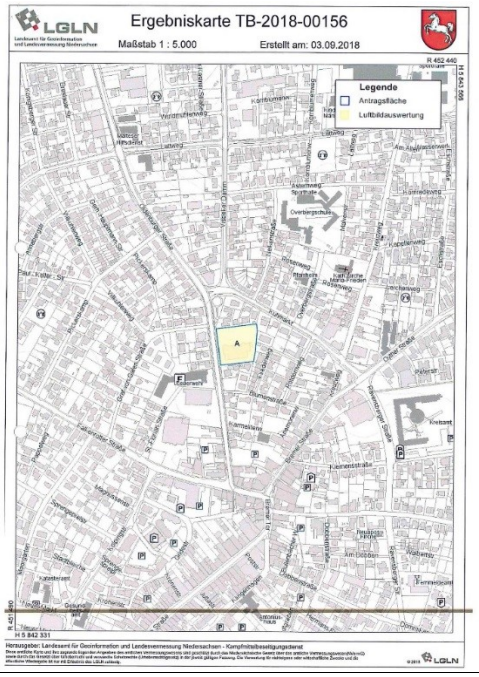	Die Anlage wird beachtet.

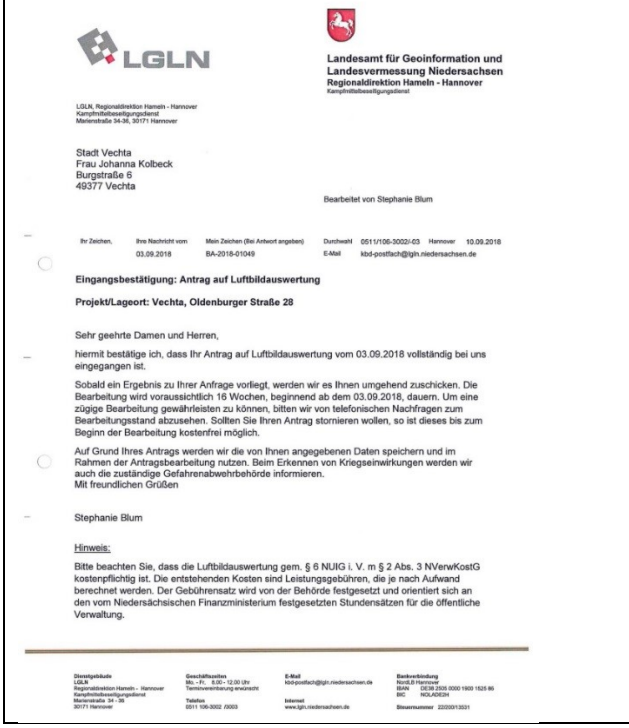	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

Nr. 2 EWE NETZ GmbH, Emsteker Str. 60, 49661 Cloppenburg Schreiben vom 05.09.2018	
Stellungnahme:	Prüfung:
Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.	
Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Die Leitungen (eine Elektrizitätsleitung, eine Telekommunikationsleitung) sind im Rahmen der Erschließungs- bzw. Objektplanung zu beachten. Dies betrifft auch die weiteren folgenden Hinweise.
Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	
Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen	Der Bitte wird zu gegebener Zeit gefolgt.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.	
Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihre Ansprechpartnerin Frau Ingrid Wienken unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-294.	

Nr. 3 BIL eG, Bonn 30.08.2018	
Stellungnahme:	Prüfung:
Ihre Anfrage "92. FNP Änderung B-Plan 15-8. Änderung" mit der Nummer 20180830-0248 vom 30.08.2018 14:10:04 wurde an das BIL-System übermittelt. Die Verschneidung Ihrer Anfragefläche mit den zu diesem Zeitpunkt gespeicherten Teilnehmerflächen ergab die folgenden Zuständigkeiten. Ihre Anfrage wurde an die zuständigen Teilnehmer zur Beantwortung weitergeleitet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen. Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.	
20180830-0248 92. FNP Änderung B-Plan 15 - 8. Änderung (61 20 40 92 / 61 26 30 15-8) Typ: Planung Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren ohne Einsatz von Spezialbaugeräten	
Start der Maßnahme: 30.11.2018 Auftraggeber: Stadt Vechta Beschreibung:	

Die Stadt Vechta möchte den Neubau eines Combi-Verbrauchermarktes an der Oldenburger Straße planungsrechtlich absichern und hierzu das Mischgebiet in ein Sondergebiet umwandeln. Lagebeschreibung: Oldenburger Straße 28 Koordinaten des Anfragegebiets (Rechtswert, Hochwert)	

Für den Anfragebereich zuständige Leitungsbetreiber

ExxonMobil Production Deutschland GmbH	0511 641 1316	landabteilung@exxonmobil.com
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	0511/640 607-2463	plananfragen@gasunie.de
Open Grid Europe GmbH	+49-201-3659-325	leitungsauskunft@pledoc.de

(Beauskunftung durch die PLEdoc u.a. auch für GasLINE, Ferngas Nordbayern, Kokereigasnetz Ruhr, MEGAL, METG, NET TENP, Viatel)

Von der BIL-Anfrage nicht betroffene Leitungsbetreiber. Diese Betreiber haben keine Leitungen ir von Ihnen eingezeichneten Bereich.

- AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
- Air BP
- Amprion GmbH
- BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH
- Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG
- Currenta
- Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH
- Erdgas Münster GmbH
- Evonik Technology & Infrastructure GmbH - Bereich Pipelines
  (Beauskunftung auch für ARG mbH & Co. KG, BASF SE, Covestro AG, EPS GmbH & Co. KG, OXEA GmbH, PRG mbH & Co KG und Westgas GmbH)
- FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH
- Ferngas Netzgesellschaft mbH
  (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
- GASCADE Gastransport GmbH
  (Beauskunftung auch für NEL Gastransport GmbH "West+Ost", OPAL Gastransport GmbH & Co. KG und WINGAS GmbH)
- GASSCO AS
- GEW Wilhelmshaven GmbH
- InfraServ Gendorf - Vinnolit
- InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG
- InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG
- Kreiswerke Olpe -Wasserversorgung-
- MERO Germany AG
- Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt
- Neptune Energy Deutschland GmbH ehemals ENGIE E&P Deutschland GmbH
- Nord-West Kavernengesellschaft mbH
- Nord-West Oelleitung GmbH
- Nowega GmbH
- OMV Deutschland GmbH

Nr. 4 PLEdoc GmbH, Gladbecker Str. 404, 45326 Essen Schreiben vom 31.08.2018	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
Mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
• Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft	

mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH, Frankfurt	
Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.	
Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.	
Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Eingriff und somit kein Bedarf nach externen Ausgleichsflächen.
Anlage(n) Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 20U / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)	
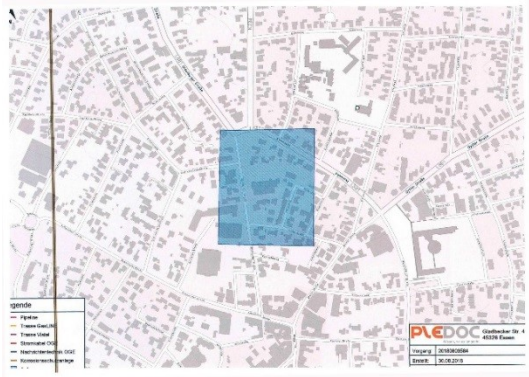	

Nr. 5 Ericsson GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, Schreiben vom 18.09.2018	
Stellungnahme:	Prüfung:
Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	

Nr. 6 Landkreis Vechta, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta Schreiben vom 20.09.218	
Stellungnahme:	Prüfung:
Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Änderungsentwurf keine Bedenken. Planentwurf	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis zum Artenschutz ist wie folgt zu formulieren: „Um die Verletzung oder Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse (1. März bis 30. September) durchzuführen. Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume oder bei Abriss- und Sanierungsmaßnahmen die Gebäude durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Werden aktuell besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermausbesatz festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Werden Höhlen (Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln) beseitigt, sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten."	Der Anregung wird gefolgt, die Hinweise zum Artenschutz werden entsprechend redaktionell angepasst.
In der Präambel fehlen landesrechtliche Rechtsgrundlagen. Ich verweise hierzu auf das Muster in den W-BauGB, Anlage 14. Ferner ist der Umweltbericht in die Begründung zu integrieren.	Der Anregung wird gefolgt, die Unterlagen werden entsprechend angepasst.
Hinweis Die Anordnung der Lüftungs- und kältetechnischen Anlagen (Außenaggregate) sollten im Baugenehmigungsverfahren geregelt werden. Im Rahmen meiner Bauaufsicht sind in der Vergangenheit bei SB-Märkten nachbarseitig Beschwerden aufgetreten, in denen es unter anderem auch um die Zumutbarkeit der Anlagen auch bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte ging.	Der Hinweis betrifft nicht den Bebauungsplan, sondern die nachgeordnete Genehmigungsplanung.

Nr. 7 Oldenburgische IHK, Moslestr. 6, 26122 Oldenburg Schreiben vom 09.10.2018

Stellungnahme:	Prüfung:
die Stadt Vechta möchte mit dem Planvorhaben die Verkaufsflächenerweiterung eines Verbrauchermarktes planungsrechtlich absichern. Der Verbrauchermarkt möchte seine Verkaufsfläche (VKF) von heute rund 1.250 m² um ca. 525 m² auf dann 1.775 m² vergrößern. Hierzu soll die bisher im Plangebiet festgesetzte Art der baulichen Nutzung von einem Mischgebiet (MI) in ein sonstiges Sondergebiet (SO) umgewandelt werden. Parallel dazu wird auch der Flächennutzungsplan angepasst. Zukünftig ist vorgesehen, das Plangebiet als eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel" darzustellen.	Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die Oldenburgische IHK nimmt zu dem Vorhaben wie folgt Stellung;	
Im Hinblick auf seine raumordnerische Verträglichkeit sind bei dem Vorhaben die Ziele und Grundsätze des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 (LROP 2017) zu beachten.	
Die Stadt Vechta orientiert sich bei der Einzelhandelsentwicklung an dem 2014 von der GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung erstellten und vom Stadtrat beschlossenen Einzelhandelsentwicklungskonzept für die Stadt Vechta (EEK).	
Bestandteil der Planunterlagen ist zudem eine Verträglichkeitsuntersuchung der Dr. Lademann & Partner Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung aus dem Oktober 2017. Sie trägt den Titel „Die Oldenburger Straße in Vechta als Nahversorgungsstandort. Verträglichkeitsgutachten zu einem Erweiterungsvorhaben" (Verträglichkeitsuntersuchung).	
Die Gutachter beschäftigen sich in der Verträglichkeitsuntersuchung mit der raumordnerischen und der städtebaulichen Verträglichkeit des Planvorhabens. Sie stellen zutreffend dar, dass das Vorhaben sowohl kongruent mit den Zielen und Grundsätzen des LROP 2017 ist, als auch mit den Empfehlungen des EEK im Einklang steht (vgl. Verträglichkeitsuntersuchung, S. 47).	
Die Analyseschritte und die Argumentation von Dr. Lademann & Partner sind nachvollziehbar und wir stimmen mit seiner Einschätzung überein.	
Allerdings haben wir folgende Bedenken und Hinweise zu den Planuntertagen: Zu den textlichen **Festsetzungen des Bebauungsplans**:	
Wir halten es für erforderlich:	
• Die Zweckbestimmung des Sondergebietes sollte auf die Bezeichnung „Sondergebiet Nahversorgung" konkretisiert werden. Andernfalls könnten u. U. an diesem Standort von der Stadt nicht vorgesehene Einzelhandelsnutzungen - also Betriebe mit zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten - angesiedelt werden.	Der Anregung wird gefolgt.

• Auf die Bezeichnung „aperiodische Randsortimente" sollte verzichtet und stattdessen die im EEK definierten zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimente gemäß EEK auf eine Verkaufsfläche von maximal 177 m³ begrenzt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung wird wie folgt verfasst: Der Anteil der zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimente gemäß Sortimentsliste des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Vechta (Randsortimente) darf 10 v. H. an der Verkaufsfläche betragen (177qm). Die Sortimentsliste wird in die Begründung aufgenommen.
Zum Verträglichkeitsgutachten:	
In ca. 100 m Laufentfernung zum Vorhabenstandort - ebenfalls an der Oldenburger Straße gelegen - befindet sich ein Lebensmitteldiscounter.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Hierzu stellen wir fest:	
Das LROP 2017 enthält eine Regelung für Agglomerationen. Als Agglomerationen im raumordnerischen Sinne gelten Ansammlungen mehrerer (mindestens zwei), in der Regel gebäudlich getrennter, selbständiger Einzelhandelsbetriebe In enger Nachbarschaft zueinander. Im Sinne des LROP 2017 können von Agglomerationen die gleichen raumbedeutsamen Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen. Dementsprechend sind für Agglomerationen die gleichen Vorgaben wie für ein einzelnes, raum- bedeutsames Einzelhandelsgroßprojekt einzuhalten (vgl. Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3 „Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" des LROP, S. 19 f.). Wir empfehlen deshalb, das Verträglichkeitsgutachten so zu überarbeiten, dass die gesamte Agglomeration aus Verbrauchermarkt und Lebensmitteldiscounter Untersuchungsgegenstand ist.	Nach Verständnis des LROP 2017 handelt es sich bei einer Agglomeration um „mehrere selbständige, ggf. jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können." Die Agglomerationsregel stellt vorrangig darauf ab, dass der Umgehungstatbestand der Realisierung mehrerer kleinflächiger Vorhaben, gesteuert wird. Hierbei ist nicht nur das Planvorhaben prüfungsrelevant, sondern es sind auch weitere im unmittelbaren Standortumfeld befindliche Angebote in die Prüfung von raumbedeutsamen Auswirkungen einzustellen. Hierbei wird v.a. dem Umstand Rechnung getragen, dass durch die räumliche Nachbarschaft verschiedener zentrenrelevanter Anbieter zueinander Synergieeffekte erzeugt werden. Im Falle des geprüften Vorhabens ist es unstrittig, dass es sich dabei um ein Einzelhandelsgroßprojekt handelt. Es ist jedoch auch unstrittig, dass die beiden Betriebe Lidl und Combi als Agglomeration wirken. Dr. Lademann & Partner haben in die Verträglichkeitsanalyse dementsprechend die Attraktivität und Ausstrahlkraft der Gesamtstandortlage (Combi und Lidl) eingestellt. Das Planvorhaben wurde hierbei hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung des Einzugsgebiets, der Kunden-/ Umsatzherkunftsanteile sowie der Flächenleistung in den Gesamtkontext gestellt. Das hier prüfungsrelevante Vorhaben ist als selbständiges und abtrennbares Vorhaben zu bezeichnen, das für sich genommen eigenständig genehmigungsfähig ist. Unterstellt man, dass die Agglomeration insgesamt hinsichtlich der Kompatibilität mit dem Kongruenzgebot geprüft werden müsste, wäre auch dieses für die Agglomeration insgesamt erfüllt.
Redaktioneller Hinweis:	
Die Tabelle 10 „Umsatzzuwachs durch Vorhabenrealisierung" auf Seite 31 erscheint uns fehlerhaft.	Bei einem Erweiterungsvorhaben sind im Sinne des Baurechts nur die mit der Erweiterung er-zielten

Bei der in Tabelle 9 „Umsatzstruktur des Vorhabens (Status quo)" auf der gleichen Seite verzeichneten Flächenproduktivität von 4.000 €/m^2/ Jahr ergibt sich für den periodischen Bedarf auf einer Verkaufsfläche von 475 m² ein Umsatz von 1,9 Mio. € anstelle der angegebenen 1,7 Mio. €. Wir empfehlen, die Berechnung zu überprüfen und hierauf basierende Analysen und Aussagen ggf. ebenfalls anzupassen.	Zusatzumsätze in der Wirkungsanalyse prüfungsrelevant, da der bestehende Betrieb seine Wirkungen bereits in der Vergangenheit entfaltet hat. Allerdings wurde die Attraktivität und Ausstrahlungswirkung des Gesamtstandorts berücksichtigt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass in der Regel der Umsatz des Lebensmittelmarkts nicht proportional zur Verkaufsfläche anwächst. Vielmehr dient eine Verkaufsflächenerweiterung auch dazu, den gestiegenen Anforderungen an eine bessere Warenpräsentation und Convenience (z.B. breitere Gänge, niedrigere Regale etc.) Rechnung zu tragen. Das heißt, für die Ermittlung des Zusatzumsatzes ist es nicht sachgerecht, einfach nur die Zusatzverkaufsfläche mit einer Flächenproduktivität zu belegen, sondern, es ist erforderlich, <u>den Umsatz für den Gesamtbetrieb vor und nach der Erweiterung zu ermitteln und dann die Differenz daraus zu bilden.</u>
Fazit:	
Wir teilen die mit dem Planvorhaben verbundenen Zielsetzungen grundsätzlich, haben aber Bedenken gegen die aktuelle Ausgestaltung. Wir empfehlen das Verträglichkeitsgutachten und die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans unseren Hinweisen entsprechend zu überarbeiten. Sprechen Sie uns bei Fragen gerne an.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

II. <u>Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:</u>

Nr. 1 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Postfach 51 01 53, 30631 Hannover 22.02.2019	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
Aus Sicht des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie Hannover – Bereich Bergbau – wird zu dem o. a. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Gegen das o. a. Bauvorhaben bestehen von unserer Seite keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Mitwirkungsaufwand gem. Baugebührenordnung (BauGO) entfällt. Der Zeitaufwand für diese Stellungnahme beträgt weniger als 15 Minuten (§5 BauGO letzter Satz).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 2 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg 05.02.2019	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen <u>in Papierform.</u>	Der Hinweis wird beachtet.
Nr. 3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen d. Bundeswehr, Referat Infra	

I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn Schreiben vom 08.02.2019	
Stellungnahme:	Prüfung:
Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 4 LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Marienstraße 34-36, 30171 Hannover 28.02.2019	
Stellungnahme:	Prüfung:
Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 17 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:	Eine Luftbildauswertung wurde beantragt.
http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittel-	

beseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung **Fläche A** *Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. *Luftbildauswertung:* Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. *Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt. *Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt. *Belastung:* Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Empfehlung: Kein Handlungsbedarf **Fläche B** *Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. *Luftbildauswertung:* Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. *Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt. *Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt. *Belastung:* Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Hinweis: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelräumdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist auf der Planzeichnung vermerkt.
Hinweis : In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. **Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.**	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
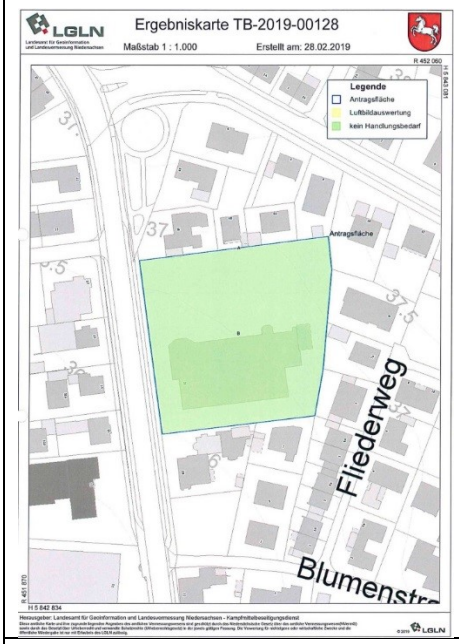	Die Anlage wird beachtet.
Nr. 5 Landkreis Vechta, Postfach 1353, 49375 Vechta 25.02.2019	
Stellungnahme:	Prüfung:

Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Änderungsentwurf keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Umweltschützende Belange	
Die textliche Festsetzung Nr. 5 ist dahingehend zu ergänzen, dass für die Gehölzanpflanzungen ausschließlich autochthones Pflanzmaterial aus regionalen Beständen (§ 40 Abs. 4 BNatSchG) zu verwenden ist.	Die Anregung wird berücksichtigt; die Festsetzung wird entsprechend ergänzt.
Planentwurf	
Ich weise nochmals darauf hin, dass in der Präambel aktuelle landesrechtliche Rechtsgrundlagen fehlen (VV-BauGB, Anlage 14). Die NGO gibt es schon lange nicht mehr.	Der Hinweis wird beachtet, die Präambel wird angepasst.
Nr. 6 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bez. St. Oldenburg-Süd, Löninger Str. 68, 49661 Cloppenburg 06.03.2019	
Stellungnahme:	Prüfung:
Es bestehen keine Bedenken gegenüber den Planungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 11 Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Moslestr. 6, 26122 Oldenburg 05.03.2019	
Stellungnahme:	Prüfung:
Die Stadt Vechta möchte mit dem Planvorhaben die Verkaufsflächenerweiterung eines Verbrauchermarktes planungsrechtlich absichern. Der Verbrauchermarkt möchte seine Verkaufsfläche (VKF) von heute rund 1.250 m^2 um ca. 525 m^2 auf dann 1.775 m^2 vergrößern. Hierzu soll die bisher im Plangebiet festgesetzte Art der baulichen Nutzung von einem Mischgebiet (MI) in ein sonstiges Sondergebiet (SO) umgewandelt werden. Parallel dazu wird auch der Flächennutzungsplan angepasst. Zukünftig ist vorgesehen, das Plangebiet als eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel" darzustellen.	Die Hinweise zu den Zielen der Planung werden zur Kenntnis genommen.
Wir hatten uns schon im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu dem Vorhaben geäußert und nehmen nun erneut wie folgt Stellung:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Im Hinblick auf seine raumordnerische Verträglichkeit sind bei dem Vorhaben die Ziele und Grundsätze des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 (LROP 2017) zu beachten.	Der Hinweis zum LROP wird zur Kenntnis genommen.
Die Stadt Vechta orientiert sich bei der Einzelhandelsentwicklung an dem 2014 von der GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung erstellten und vom Stadtrat beschlossenen Einzelhandelsentwicklungskonzept für die Stadt Vechta (EEK). Der Vorhabenstandort ist im EEK als Nahversorgungsstandort definiert, der nicht die Kriterien eines zentralen Versorgungsbereichs erfüllt (vgl. EEK, S. 37).	Der Hinweis zum Einzelhandelsentwicklungskonzept wird zur Kenntnis genommen.
Bestandteil der Planunterlagen ist zudem eine Verträglichkeitsuntersuchung der Dr. Lademann &	Der Hinweis zum Verträglichkeitsgutachten wird zur Kenntnis genommen.

Partner Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung aus dem Oktober 2017. Sie trägt den Titel „Die Oldenburger Straße in Vechta als Nahversorgungsstandort. Verträglichkeitsgutachten zu einem Erweiterungsvorhaben" (Verträglichkeitsuntersuchung).	
Die Gutachter beschäftigen sich in der Verträglichkeitsuntersuchung mit der raumordnerischen und der städtebaulichen Verträglichkeit des Planvorhabens. Sie stellen zutreffend dar, dass das Vorhaben sowohl kongruent mit den Zielen und Grundsätzen des LROP 2017 ist, als auch mit den Empfehlungen des EEK im Einklang steht (vgl. Verträglichkeitsuntersuchung, S. 47).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Unsere Stellungnahme vom Oktober 2018 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde teilweise berücksichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wir begrüßen, dass die Stadt Vechta unserer Empfehlung gefolgt ist und unter Punkt 1 der textlichen Festsetzungen auf die Bezeichnung „aperiodische Randsortimente" verzichtet und stattdessen die im EEK definierten zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimente gemäß EEK auf eine Verkaufsfläche von maximal 177 m2 begrenzt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wir stellen fest, dass der Plangeber unserer Empfehlung, die Zweckbestimmung des Sondergebietes von einem „sonstigen Sondergebiet" auf die Bezeichnung „Sondergebiet Nahversorgung" zu konkretisieren, nicht gefolgt ist. Wir halten das für zielführend, um so die gewünschte Entwicklung am Standort auch begrifflich zu festigen.	Der Hinweis ist nicht nachvollziehbar, es wurde ein Sondergebiet „Nahversorgung“ festgesetzt.
Des Weiteren nehmen wir zur Kenntnis, dass sich die Gemeinde mit unserer Empfehlung, den Vorhabenstandort zusammen mit dem in ca. 100 m Laufentfernung gelegenen Lebensmitteldiscounter als eine Agglomeration im Sinne des LROP zu bewerten und in Folge die Verträglichkeit der Agglomeration in der Verträglichkeitsuntersuchung untersuchen zu lassen, beschäftigt und die Begründungen zum Bebauungsplan entsprechend ergänzt hat.	Zu dieser Anregung nimmt der Gutachter wie folgt Stellung: Nach Verständnis des LROP 2017 handelt es sich bei einer Agglomeration um „mehrere selbständige, ggf. jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können.“
So heißt es in den Begründungen zum Bebauungsplan: „Im Falle des geprüften Vorhabens ist es unstrittig, dass es sich dabei um ein Einzelhandelsgroßprojekt handelt. Es ist jedoch auch unstrittig, dass die beiden Betriebe Lidl und Combi als Agglomeration wirken. Dr. Lademann & Partner haben in die Verträglichkeitsanalyse dementsprechend die Attraktivität und Ausstrahlkraft der Gesamtstandortlage (Combi und Lidl) eingestellt. Das Planvorhaben wurde hierbei hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung des Einzugsgebiets, der Kunden-/ Umsatzherkunftsanteile sowie der Flächenleistung in den Gesamtkontext gestellt. Das hier prüfungsrelevante Vorhaben ist als selbständiges und abtrennbares Vorhaben zu bezeichnen, das für sich genommen eigenständig genehmigungsfähig ist. Unterstellt man, dass die Agglomeration insgesamt hinsichtlich der Kompatibilität mit dem Kongruenzgebot geprüft werden müsste, wäre auch dieses für	Die Agglomerationsregel stellt vorrangig darauf ab, dass der Umgehungstatbestand der Realisierung mehrerer kleinflächiger Vorhaben, gesteuert wird. Hierbei ist nicht nur das Planvorhaben prüfungsrelevant, sondern es sind auch weitere im unmittelbaren Standortumfeld befindliche Angebote in die Prüfung von raumbedeutsamen Auswirkungen einzustellen. Hierbei wird v.a. dem Umstand Rechnung getragen, dass durch die räumliche Nachbarschaft verschiedener zentrenrelevanter Anbieter zueinander Synergieeffekte erzeugt werden. Im Falle des geprüften Vorhabens ist es unstrittig, dass es sich dabei um ein Einzelhandelsgroßprojekt handelt. Es ist jedoch auch unstrittig, dass die beiden Betriebe Lidl und Combi als Agglomeration wirken. Dr. Lademann & Partner haben in die Verträglichkeitsanalyse dementsprechend die Attraktivität und Ausstrahlkraft der Gesamtstandortlage (Combi und Lidl) eingestellt. Das Planvorhaben wurde hierbei hinsichtlich der räumli-

die Agglomeration insgesamt erfüllt (vgl. Begründungen zum Bebauungsplan, S. 10)."	chen Ausdehnung des Einzugsgebiets, der Kunden-/ Umsatzherkunftsanteile sowie der Flächenleistung in den Gesamtkontext der Agglomeration gestellt.
Hierzu stellen wir fest: Auch wenn das Vorhaben selbstständig und abtrennbar und damit für sich selbst genommen eigenständig genehmigungsfähig ist, hat dies keine Auswirkungen darauf, dass es zusammen mit dem ca. 100 m südlich gelegenen Lebensmitteldiscounter eine Agglomeration im Sinne des LROP bildet, deren Kompatibilität mit den Zielen und Grundsätzen des LROP nachzuweisen ist.	Berücksichtigt man, dass die Agglomeration insgesamt hinsichtlich der Kompatibilität mit dem Kongruenzgebot geprüft werden muss, ist auch dieses für die Agglomeration insgesamt erfüllt. Die beiden Betriebe sind schwerpunktmäßig auf den täglichen Bedarf ausgerichtet und dienen somit hauptsächlich der Nahversorgung. Das prospektive Einzugsgebiet sowohl des Vorhabens als auch der gesamten Agglomeration erstreckt sich auf Teile der Stadt Vechta und geht auch nicht über das Stadtgebiet hinaus.
Die den Planunterlagen beigefügte Verträglichkeitsuntersuchung ist auf den Oktober 2017 datiert. Sie ist im Vergleich zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4.1 BauGB unverändert. Insofern können wir weiterhin nicht nachvollziehen, wie der Gutachter die Agglomerationsregel untersucht hat. So werden unverändert lediglich die derzeitige und die angestrebte Verkaufsflächengröße des erweiterungswilligen Verbrauchermarktes aufgeführt (vgl. Verträglichkeitsanalyse, S. 1). Auch im Rahmen der Vorhaben- und Wirkungsprognose (Kapitel 6) werden bei der Beschreibung des Status Quo nur die Verkaufsfläche und die Flächenproduktivität des erweiterungswilligen Verbrauchermarktes genannt.	Abgesehen von den Streuumsätzen, die räumlich nicht genau zuordenbar sind (aber auch z.T. mit Verbrauchern aus dem übrigen Stadtgebiet von Vechta generiert werden), wird der Vorhabenumsatz sowie der Umsatz der Agglomeration insgesamt somit mit Kunden aus Vechta und damit aus dem grundzentralen Verflechtungsbereich erwirtschaftet. Damit werden deutlich weniger als 30 % des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft außerhalb des Verflechtungsbereichs generiert. Dies gilt sowohl für das nahversorgungsrelevante Hauptsortiment als auch für die Randsortimente des aperiodischen Bedarfsbereichs. Und das sowohl für Combi als auch die Standortagglomeration insgesamt.
Wir empfehlen deshalb nachdrücklich, die Verträglichkeitsuntersuchung zu überarbeiten. Es sollte nachvollziehbar erläutert werden, ob und wie die Agglomerationsregel des LROP berücksichtigt worden ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Überarbeitung erfolgt durch eine ergänzende Stellungnahme.
Fazit: Die Oldenburgische IHK teilt weiterhin grundsätzlich die mit dem Planvorhaben verbundenen Zielsetzungen, hat aber nach wie vor Bedenken gegen die aktuelle Ausgestaltung der Planunterlagen. Wir empfehlen erneut, das Verträglichkeitsgutachten und die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans unseren Hinweisen entsprechend zu überarbeiten.	Die textliche Festsetzung wird redaktionell um die Zweckbestimmung „Nahversorgung“ entsprechend der Festsetzung in der Planzeichnung ergänzt. Die zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimente sind bereits auf 10 v. H. der Verkaufsfläche (= 177 qm) begrenzt, sodass die abzüglich dieser Summe übrige Verkaufsfläche von insgesamt 1.775 qm nur für nahversorgungsrelevante Sortimente genutzt werden kann. Der Verträglichkeitsuntersuchung wird eine ergänzende Stellungnahme beigefügt.
Nr. 7 ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover 05.02.2019	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
Betroffenheit: Nicht betroffen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 8 Gasunie Deutschland Services GmbH, Pelikanplatz 5, 30117 Hannover 04.02.2019	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
Betroffenheit: Nicht betroffen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 9 Open Grid Europe GmbH 05.02.2019	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>

Betroffenheit: Nicht betroffen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Nr. 10 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück 28.02.2019	
Stellungnahme:	Prüfung:
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden beachtet.
Nr. 10 Ericsson GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf 27.02.2019	
Stellungnahme:	Prüfung:
Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Nr. 11 EWE Netz GmbH, Emsteker Str. 60, 49661 Cloppenburg Schreiben vom 07.02.2019	
Stellungnahme:	Prüfung:

Aufgrund der Internetanfrage vom 2019-02-07 07:35 wurden der Firma Stadt Vechta Bestandsdaten/-pläne, das "Merkheft für Arbeiten in der Nähe von Gashochdruckleitungen", das "Merkheft für Baufachleute" und der "Zeichensymbolkatalog" sowie die "Kundeninformation Versorgungsleitungen" auf der Seite www.ewe-netz.de im Downloadbereich zur Verfügung gestellt. Es gelten die Nutzungsbedingungen der aktuellen Fassung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Lage der Leitungen und Kabel sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändern kann. Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o.Ä. festzustellen. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand und mit äußerster Vorsicht nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Bezirksmeisterei der EWE NETZ GmbH durchzuführen. Sollten dennoch Beschädigungen -auch anscheinend geringfügige- vorkommen, ist eine der **Störungsnummern** **Gas: 0800 0500505** **Strom: 0800 0600606** **Telekommunikation: 0180 1 393111** **Trinkwasser: 0800 0700707** **Fernwärme: 0180 1 393201** zu benachrichtigen. Für den Fall abweichender Verlegetiefen oder Leitungsverläufe kann ein Mitverschulden der EWE NETZ GmbH bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden. § 254 BGB wird ausgeschlossen. Wegen ständiger Netzveränderungen haben die Pläne nur eine begrenzte Gültigkeitsdauer von vier Wochen. Die Auskunft über stillgelegte Leitungen hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.	Die Hinweise und Anlagen werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet.
EWEnetz | AUSZUG AUS DEM ZEICHENSYMBOLKATALOG FÜR DIE PLANAUSKUNFT ALLGEMEIN ALLE SPARTEN | N-GW 2017 gültig ab: 01.02.2019 **Signatur/ Symbol** | **Beschreibung** x[Nummer] ▲ | Es sind weitere Unterlagen (z. Bsp. Sonderpläne) vorhanden. - Beachten Sie die Zusatzdokumente zum jeweiligen Symbol entsprechend der „*x[Nummer]*". Sie sind Bestandteil der Planauskunft und als zip-Datei enthalten. - Zur Zuordnung des Sonderplanes und dessen Lage sind jeweils die letzten 8 Ziffern der Sonderplannummer am Symbol angegeben. HA | Ggf. sind weitere Unterlagen verfügbar. - EWE NETZ GmbH kennzeichnet neue bzw. sanierte Hausanschlüsse und Anschlussleitungen mit diesem „*HA-Symbol*". - Wenden Sie sich an den jeweiligen EWE NETZ Standort (siehe Standortfinder auf www.ewe-netz.de), um die aktuellen Einmessunterlagen zum „*HA-Symbol*" zu erhalten. Ggf. sind weitere Unterlagen verfügbar. - EWE NETZ GmbH kennzeichnet aktuelle Bauprojekte mit einer rot schraffierten Fläche. Sofern eine Planauskunft aktuelle Bau- oder Planungsaktivitäten enthält, sind diese in den Dateien „*[Nummer]_Netzdaten_Bau- und Planungsaktivitaeten.pdf*" und „*[Nummer]_Uebersicht.pdf*" dargestellt. - Wenden Sie sich an den jeweiligen EWE NETZ Standort (siehe Standortfinder auf www.ewe-netz.de), um den Status des Bauprojektes zu erfahren und ggf. aktuelle Einmessunterlagen zum Bauprojekt zu erhalten. Anlage N-GW Dokumentationstechnik | Seite 1 von 1 | WebAuskunft | -/-	Die Hinweise und Anlagen werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet.
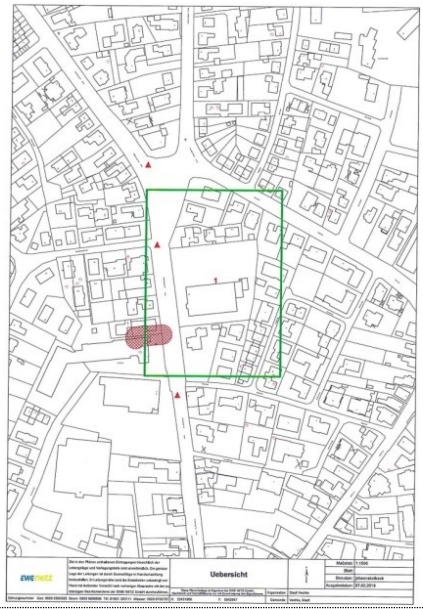	

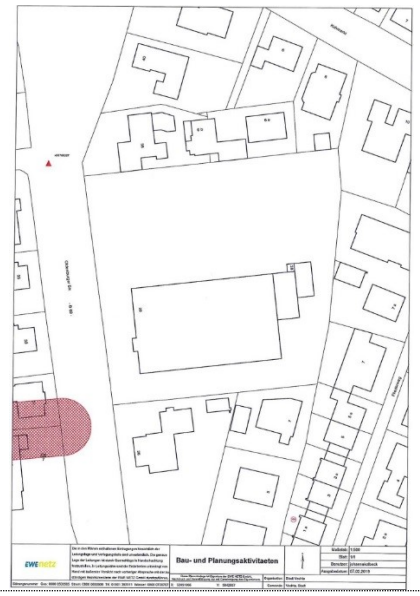	
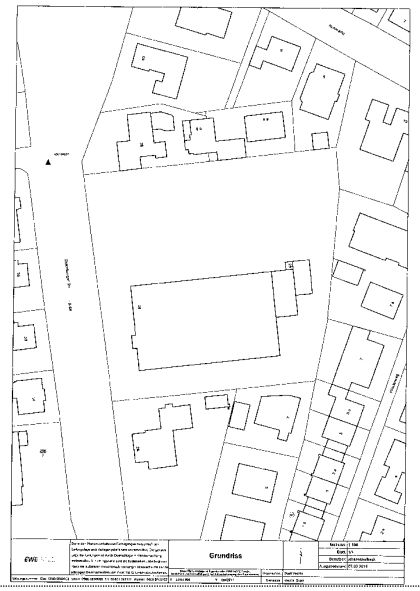	Die Hinweise und Anlagen werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet.
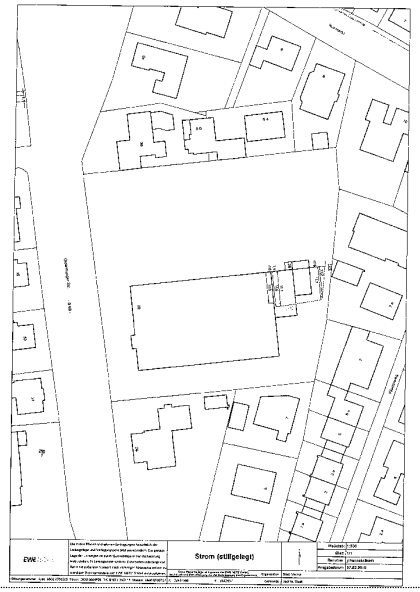	

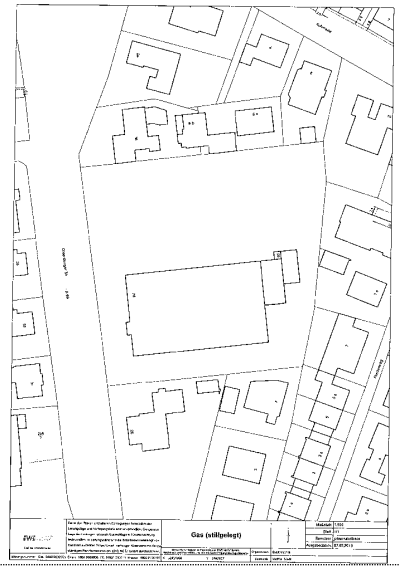	Die Hinweise und Anlagen werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet.
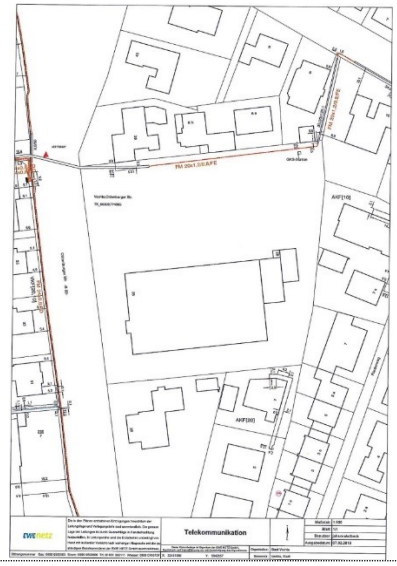	
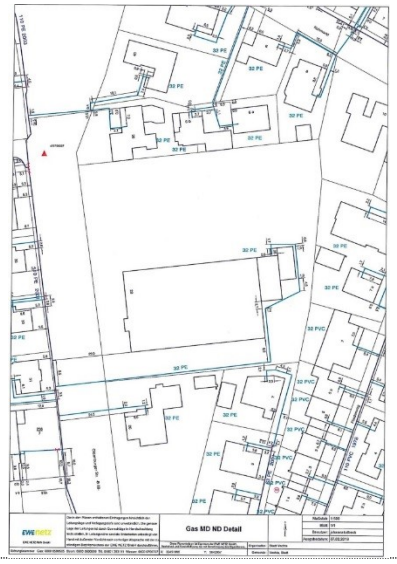	Die Hinweise und Anlagen werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet.

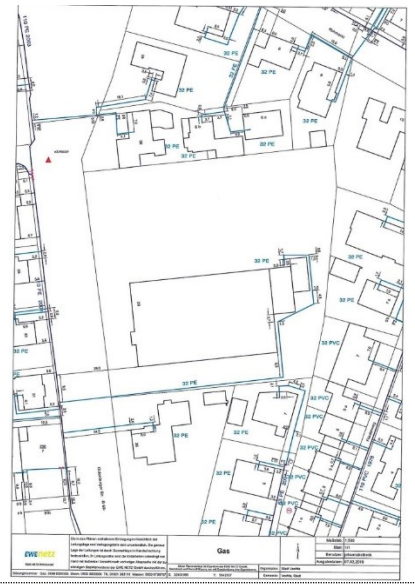	
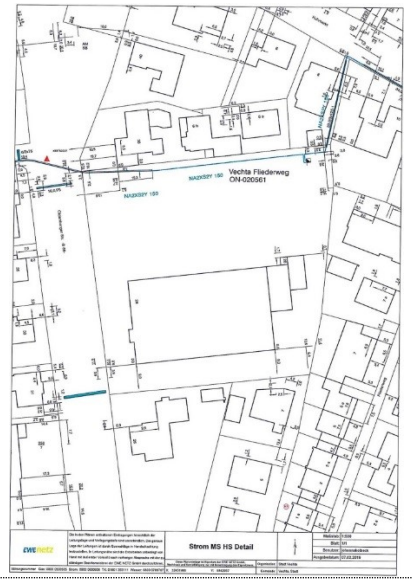	Die Hinweise und Anlagen werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet.
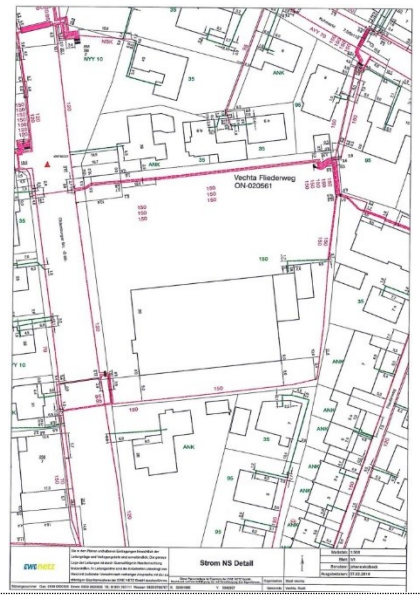	

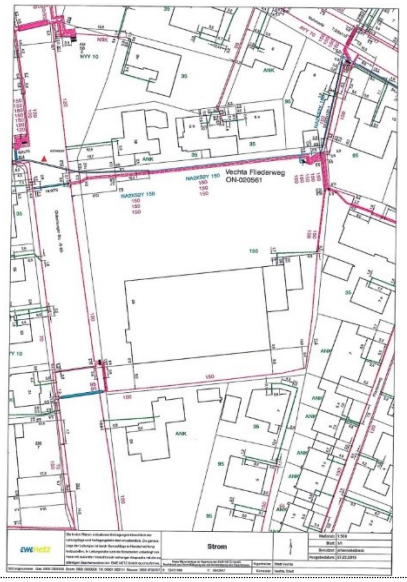	Die Hinweise und Anlagen werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet.
SB, BK, TW, FW (stillg.) Für die Sparte 'SB, BK, TW, FW (stillgelegt)' sind in dem gewählten Bereich (siehe Übersichtsplan) keine von EWE NETZ auskunftspflichtigen Netzdaten vorhanden. Beachten Sie bitte auch bei weiteren Netzbetreibern Planauskünfte einzuholen, insbesondere kann in einzelnen Gemeinden der Netzbetreiber wechseln.	
Telekommunikation (stillg.) Für die Sparte 'Telekommunikation (stillgelegt)' sind in dem gewählten Bereich (siehe Übersichtsplan) keine von EWE NETZ auskunftspflichtigen Netzdaten vorhanden. Beachten Sie bitte auch bei weiteren Netzbetreibern Planauskünfte einzuholen, insbesondere kann in einzelnen Gemeinden der Netzbetreiber wechseln.	
Fernwaerme Für die Sparte 'Fernwaerme' sind in dem gewählten Bereich (siehe Übersichtsplan) keine von EWE NETZ auskunftspflichtigen Netzdaten vorhanden. Beachten Sie bitte auch bei weiteren Netzbetreibern Planauskünfte einzuholen, insbesondere kann in einzelnen Gemeinden der Netzbetreiber wechseln.	
Breitbandkabel Für die Sparte 'Breitbandkabel' sind in dem gewählten Bereich (siehe Übersichtsplan) keine von EWE NETZ auskunftspflichtigen Netzdaten vorhanden. Beachten Sie bitte auch bei weiteren Netzbetreibern Planauskünfte einzuholen, insbesondere kann in einzelnen Gemeinden der Netzbetreiber wechseln.	
Strassenbeleuchtung Für die Sparte 'Strassenbeleuchtung' sind in dem gewählten Bereich (siehe Übersichtsplan) keine von EWE NETZ auskunftspflichtigen Netzdaten vorhanden. Beachten Sie bitte auch bei weiteren Netzbetreibern Planauskünfte einzuholen, insbesondere kann in einzelnen Gemeinden der Netzbetreiber wechseln.	
Trinkwasser Für die Sparte 'Trinkwasser' sind in dem gewählten Bereich (siehe Übersichtsplan) keine von EWE NETZ auskunftspflichtigen Netzdaten vorhanden. Beachten Sie bitte auch bei weiteren Netzbetreibern Planauskünfte einzuholen, insbesondere kann in einzelnen Gemeinden der Netzbetreiber wechseln.	
Gas HD Detail Für die Sparte 'Gas HD Detail' sind in dem gewählten Bereich (siehe Übersichtsplan) keine von EWE NETZ auskunftspflichtigen Netzdaten vorhanden. Beachten Sie bitte auch bei weiteren Netzbetreibern Planauskünfte einzuholen, insbesondere kann in einzelnen Gemeinden der Netzbetreiber wechseln.	
Nr. 12 Gemeinde Cappeln, 49692 Cappeln Schreiben vom 01.02.2019	
Stellungnahme:	Prüfung:
Seitens der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) werden zu der o.a. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 13 Gemeinde Visbek, Postfach 1160, 49425 Visbek Schreiben vom 04.02.2019	
Stellungnahme:	Prüfung:
Aus Sicht der Gemeinde Visbek werden zu der o. g. Planung keine Anregungen und Bedenken vorge-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

bracht.	
Nr. 14 Samtgemeinde Barnstorf, 49406 Barnstorf Schreiben vom 00.00.2019	
Stellungnahme:	Prüfung:
Belange der Samtgemeinde Barnstorf und ihrer Mitgliedsgemeinden werden durch die Flächennutzungsplanänderung und die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Satzungsbeschluss:

„Nach Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Kuhmarkt“ bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen einschließlich der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 14

Umsetzung EU-Umgebungslärmrichtlinie 3. Stufe

Bürgermeister Gels informierte, dass das Thema umfassend im Fachausschuss vorgestellt worden sei. Darüberhinausgehende Fragen ergaben sich nicht.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die Inhalte der Lärmaktionsplanung werden zur Kenntnis genommen. Der Lärmaktionsplan wird in der vorgelegten Form beschlossen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 15

Ausbau der Kolpingstraße

Ratsvorsitzender Kläne übergab das Wort an Fachdienstleiter Blömer. Dieser führte in den Sachverhalt ein. Anhand von Plänen stellte er detailliert die Ausbauplanungen (Anlagen 1-4) vor. Die Maßnahme werde über GVFG-Mittel gefördert. Einmündungsbereiche würden immer rot markiert. Im Rahmen eines Verkehrsversuchs werde vorab der Schutzstreifen an der Falkenrotter Straße bis zum Bremer Tor durchgezogen. Zusätzlich werde die Abbiegesituation verändert und im Bereich Florianstraße eine Querungshilfe errichtet sowie zur Vereinfachung Bügel zum Abstellen des Fußes (Anlage 5) angebracht. Insgesamt werde für klare Verhältnisse für Radfahrer gesorgt, da es sich um ein durchgängiges und in sich geschlossenes Konzept handele. Das Thema sei auch im November bereits beraten worden, mit einstimmigem Beschluss. Dem Verkehrsentwicklungskonzept entsprechend seien stringente, zügig zu befahrende Verkehrsverbindungen geplant. Die Radverkehrsachse solle optimiert werden. Dabei solle eine Sichtachse mit Vollsignalisierung für Radfahrer und Fußgänger geschaffen werden. Der Knotenpunkt für den Radverkehr werde in eine Flucht gebracht.

Bürgermeister Gels ergänzte, dass damit auch feststehe, dass an der Stelle eine Beampelung vorgesehen sei. Die Frage der Verkehrsachse sei auch im Rat schon im Rahmen der Beschlussfassung des neuen Ki-

nos beraten worden. Die geplante Radverkehrsachse sei die logische Konsequenz aus der Umsetzung des Radwegeverkehrskonzepts.

Aufgrund der seitens der Initiative angekündigten Zahl fehlender Stellplatze (insgesamt 29), stellte Fachdienstleiter Blömer anhand eines Luftbildes (Anlagen 6 + 7) deutlich heraus, dass nicht automatisch Parkflächen verlorengingen, da zum einen größtenteils Beete genutzt würden und zum anderen Parkflächen zwar angeschnitten würden, aber dennoch weiter nutzbar sein könnten bzw. anders angeordnet werden könnten, so dass ein Großteil der Parkplätze erhalten bleibe. Inkl. Grünflächen und heute schon vorhandener Nebenanlagen gingen 390 m² verloren. Darüber hinaus werde der Platzcharakter geöffnet, so dass sich beispielsweise der Wochenmarkt zukünftig besser aufstellen lasse. Auch zeigte er anhand eines weiteren Planes (Anlage 8) auf, dass auch für das Schützenfest zukünftig ausreichend Platz auf dem Neuen Markt sei.

Die VCD-Fraktion begrüßte, dass die Kolpingstraße sicherer gestaltet werde. In der Beratung zum Aufstellungsbeschluss am 22.02. habe Bürgermeister Gels noch von einem leeren Blatt gesprochen. Wenn man sich nun heute für die Verschwenkung entscheide, enge man sich –ohne dass die Notwendigkeit besteheein. Es solle abgewartet werden, bis die Planungen für den Neuen Markt abgeschlossen seien, zumal auch der Kanal in der Straße „Neuer Markt“ maximal 10 Jahre alt sei. Die VCD-Fraktion wiederholte ihre Anträge aus der Sitzung des Verwaltungsausschusses:

1. Der Ausbau des Kanals zwischen Nepomukkanal und Neuem Markt solle ausgesetzt werden bis die Planungen bezüglich des Neuen Marktes abgeschlossen sind.
2. Die Durchführung eines Modellversuchs in dieser Angelegenheit solle geplant werden.

Diese Anträge seien als Änderungsanträge zu verstehen, nicht als Anträge zur Geschäftsordnung.

Der Vertreter der WfV teilte mit, dass sie großen Wert darauf lege, Radfahrer zu stärken. Das Radwegeverkehrskonzept werde als sehr gutes Konzept angesehen, abgesehen von der Verschwenkung. Die Errichtung einer Sichtachse führe dazu, dass Radfahrer versuchten (auch heute schon), die Grünphase der Ampel zu nutzen und dann noch schneller von der Brücke fahren würden. Auch mit dem Kanalausbau bringe man sich unnötig in eine Notsituation, da man heute noch nicht wisse, wie der Neue Markt zukünftig genutzt werde. Der Kanal sei darüber hinaus erst 8 Jahre alt. Es werde daher der Änderungsantrag gestellt, den Kanal nur dann auszubauen, wenn dieser abgängig sei sowie den Ausbau auf die Verschwenkung und den Kreuzungsbereich zu beschränken. Bürgermeister Gels führte hierzu aus, dass insbesondere die Frage der Sicherheit vor Ort mit Fachleuten (Polizei, ADFC, Verkehrsbehörden) besprochen worden sei. Alle propagierten dies als sicherstes System. Die meisten Menschen würden diszipliniert fahren. Fachbereichsleiter Blömer gab zu bedenken, dass die Straße vom Nepomukkanal bis zum Neuen Markt nicht abgängig sei, sondern der Kanal in Teilen saniert werden müsse. Darüber hinaus sehe er es nicht als zielführend an, Mischverkehre herzustellen, dh. den Schutzstreifen nur für den Bereich der Verschwenkung zu bauen und den Radverkehr dann wieder auf die Straße zu leiten. Dies sei insbesondere auch für Schulkinder nicht von Vorteil.

Die SPD plädierte für den Ausbau und damit für eine konsequente Umsetzung dessen, was man mit der Bahnhofstraße begonnen habe. Die Querungshilfe werde als sinnvoll angesehen. Über Anliegergebühren sei bislang nichts gesagt worden. Die SPD wolle diese generell abschaffen. Für den Bereich der Verschwenkung fielen jedoch auch keine Anliegergebühren an. Im Rahmen der Diskussionen über die Stadthäuser und die Brücke im Oktober/November 2018 sei auch darüber gesprochen worden, dass die Verkehrsachsen vereint werden sollten. Der Kreuzungsbereich müsse sicherer werden. So sollten Autofahrer nur noch die Möglichkeit haben, aus der Straße Neuer Markt rechts in die Kolpingstraße zu fahren. Die SPD schlage vor, um das zu schnelle Fahren der Radfahrer einzudämmen, „Speed Dumps“ zu installieren.

Bürgermeister Gels zeigte sich gerne bereit, Dinge aufzunehmen, die zur Verbesserung beitrügen. Auf fachlicher Ebene sei die Radfahrachse aber im Wesentlichen als problemlos dargestellt worden.

Die SPD führte weiter aus, dass jeder wolle, dass sich das Herz Vechtas, der Neue Markt, positiv entwickle. Da es hier aktuell keinen Investor gebe, gebe es auch keine Planungen. Die Lösung des Problems liege darin, dass der Rat sich auf Rahmenbedingungen bzgl. der zukünftigen Nutzung des Neuen Marktes einigen müsse. Sofern ein Bauwerk errichtet werden solle, müsse es sich nach dem Grundstück richten, nicht umgekehrt. Der Rat sei der Souverän der Stadt. Wenn eine Entscheidung nicht gefalle, könne anders entschieden werden. Seitens der SPD wurde weiter vorgeschlagen, dass es auch eine Möglichkeit sei, in der Straße „Neuer Markt“ keine KfZ-Verkehre mehr zuzulassen. Hierzu führte Bürgermeister Gels aus, dass er eine Schließung der Straße für den Kfz-Verkehr bereits mehrfach mit den Anliegern diskutiert habe. Dieser Plan werde nicht befürwortet. Die Straße sei erforderlich, um die Bedeutung der Innenstadt auch zukünftig aufrecht zu erhalten. Hierzu sei eine verkehrliche Durchgängigkeit grds. zu erhalten. Nichts desto trotz nehme die Stadt alle Einwendungen ernst.

Seitens der CDU-Fraktion wurde argumentiert, dass das Radwegeverkehrskonzept vom Rat der Stadt Vechta beschlossen worden sei. Dabei sei der wichtigste Punkt die Sicherheit für Radfahrer gewesen. Es fielen darüber hinaus keine Parkplätze weg, sondern würden zusätzliche geschaffen. Von 390 m² Fläche, die in Anspruch genommen würden, sei der größte Teil Grünanlagen. Der Neue Markt bleibe daher in der Grundstruktur und mit seinem Platzcharakter erhalten. Ein möglicher Investor müsse den Markt so planen, wie der Rat es wolle. Zum Einwand der WfV wurde ausgeführt, dass es keine sicherere Verkehrsführung gebe als die geradlinige. Poller seien darüber hinaus gefährlich für Radfahrer und alle übrigen Verkehrsteilnehmer

Die AfD-Fraktion sprach sich gegen das Projekt aus. Grund hierfür sei, dass viele Radfahrer nicht auf die Straße geführt werden wollten. Die Radwegeführung werde scheitern.

Auch die Gruppe Grüne/FDP stellte den Sicherheitsaspekt weit nach vorne. Ein höherer Sicherheitsaspekt bei gerader Straßenführung erschließe sich aber nicht. In der Summe solle das Vorliegen eines Gesamtkonzepts für den Neuen Markt abgewartet werden.

Bürgermeister Gels teilte mit, dass insbesondere die Stärkung des Rad- und Fußgängerverkehrs wichtig sei. Man sei mit diesem Ziel in der Bahnhofstraße gestartet. Dieses müsse nun hier fortgesetzt werden.

Die VCD-Fraktion ergänzte, dass das Thema Sicherheit ein rein subjektives Empfinden sei. Bisweilen gebe es Sicherheit. Nichts halte davon ab, es dabei zu belassen. Das entsprechende Geld gebe man schließlich nur einmal aus. Der Platzcharakter müsse erhalten bleiben.

Bürgermeister Gels führte hierzu aus, dass die Verwaltung aufgefordert sei, unter Kenntnis aller vorliegenden Bebauungen, Planungen vorzunehmen. Der erste Planentwurf des Investors sei seinerzeit entsprechend erstellt worden. Auch ein Schützenfest hätte dennoch problemlos stattfinden können. Seinerzeit seien alle zu dem Zeitpunkt vorliegende Erkenntnisse in die Planung eingebracht worden. Ein möglicher Investor müsse das Grundstück nutzen wie er es vorfinde. Bei der jetzigen Planung sei es von vornherein ausschließlich um eine vernünftige und sichere Wegeführung gegangen.

Die SPD ergänzte, dass es bislang in der Kolpingstraße keinen Radweg gebe. In sämtlichen Sitzungen werde für mehr Sicherheit und für Kosteneinsparungen geworben. Lasse man die Sache heute beruhen und rolle sie dann später nochmal auf, spare man weder, noch mache man damit die Straße sicherer.

Nach Abschluss der Aussprache ließ Ratsvorsitzender Kläne zunächst über den Antrag der VCD-Fraktion, den Ausbau des Kanals zwischen Nepomukkanal und Neuem Markt auszusetzen bis die Planungen bezüglich des Neuen Marktes abgeschlossen seien sowie die Durchführung eines Modellversuchs in dieser Angelegenheit zu planen abstimmen:

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen	:8
	Nein-Stimmen	:22
	Enthaltungen	: 1

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Anschließend ließ er über den Antrag der WfV, den Kanal nur dann auszubauen, wenn dieser abgängig sei sowie den Ausbau auf die Verschwenkung und den Kreuzungsbereich zu beschränken, abstimmen:

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen	:9
	Nein-Stimmen	:22

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Zuletzt ließ Ratsvorsitzender Kläne über die vorliegende Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses abstimmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„ Die Kolpingstraße soll von der Kreuzung Marschstraße bis zur Kreuzung Falkenrotter Straße im Regelquerschnitt wie folgt ausgebaut werden:

Die Fahrbahn an westlicher und östlicher Seite wird mit einem Betonhochbord eingefasst.

Geplanter Ausbauquerschnitt von Ost nach West (beidseitige Längsparkflächen):

• Gepflasterter Gehweg in Betonsteinpflaster, Farbe grau	3,00 m
• Gepflasterter Gehweg, Sicherheitsstreifen in Betonsteinpflaster, Farbe rot, inkl. Hochbord	0,70 m
• Parkstreifen, Längsparkplätze in Betonsteinpflaster, Farbe anthrazit	2,00 m
• Zwischenstreifen in Betonsteinpflaster, Farbe rot	0,35 m
• Entwässerungsrinne	0,32 m
• Asphaltierter, teilweise rot markierter Fahrradschutzstreifen	1,25 m
• Fahrbahn, asphaltiert	5,50 m
• Asphaltierter, teilweise rot markierter Fahrradschutzstreifen	1,25 m
• Entwässerungsrinne	0,32 m
• Zwischenstreifen in Betonsteinpflaster, Farbe rot	0,35 m
• Parkstreifen, Längsparkplätze in Betonsteinpflaster, Farbe anthrazit	2,00 m
• Gepflasterter Gehweg, Sicherheitsstreifen in Betonsteinpflaster, Farbe rot, inkl. Hochbord	0,70 m
• Gepflasterter Gehweg in Betonsteinpflaster, Farbe grau	1,50 m
Ausbauquerschnitt gesamt:	19,34 m

Die Fahrradschutzstreifen werden an den Nebenstraßen mit rot markiert. An der Einmündung zur Falkenrotter Straße werden zusätzlich Fahrradhaltebereich mit rot markiert.

Der Ausbau soll in zwei Bauabschnitten erfolgen.

Für die Jahre 2019/2020 ist der Ausbau zwischen Bahnhofstraße und Falkenrotter Straße geplant. Der Ausbau der Kolpingstraße zwischen Bahnhofstraße und Marschstraße erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Planungen hierzu werden dann erneut in den Gremien vorgestellt. “

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	: 21
Nein-Stimmen	: 9
Enthaltungen	: 1

TOP 16

Einwohnerfragestunde

Michael Kluthe, Anwohner Kolpingstraße / Neuer Markt

Herr Kluthe informierte, dass zur Ermittlung der Anzahl der durch den Bau der Verschwenkung verlorengehenden Parkplätze (genannt waren 29 Stellplätze), man alle Parkplätze gezählt habe, die heute vorhanden seien und von der Verschwenkung berührt werden könnten. Weiter sei man davon ausgegangen, dass Parkplätze auf dem Neuen Markt ebenfalls entfallen würden.